

Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 105/2020 vom 04.08.2020

erstellt durch: Fachbereich Bauwesen

Bearbeiterin: Sabine Fricke

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht- öffentlich
Ausschuss für Technik und Umwelt	03.09.2020	Zur Beschlussempfehlung		
Verwaltungsausschuss	08.09.2020	Zur Beschlussempfehlung		
Rat	10.09.2020	Zur Beschlussfassung		

		Doooriidaaadaaa	l	
Tagesordnungspunkt:				
Bauleitplanung der Stadt Schöningen				
20. Änderung des Flächennutzungsplan	nes "S	onderbaufläche Einz	eihandel	
Discountmarkt Elmstraße/Bergstraße"				
hier: Abwägungs- und Feststellungsbes	<u>schluss</u>	<u> </u>		
Pflightfolder Householteeusevieleungen				
Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:				
☐ einmalige Kosten		Ergebnishaushalt		
rogolmäßig winderkohrende Kastan				
regelmäßig wiederkehrende Kosten		Finanzhaushalt (In	vestition)	
⊠ kostenneutral				
bezogen auf diese Vorlage				
Produkt:				
Sachkonto:				
Ansatz:				
noch verfügbar:				
noch benötigt:				
es fehlen:				
ggfs. Deckungsvorschlag:				
Beschlussvorschlag:				

Der Rat beschließt:

1. die Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche Einzelhandel Discountmarkt Elmstraße/Bergstraße" in der Fassung vom Oktober 2019, vorgebrachten Stellungnahmen gemäß Anlage 1,

- 2. die Feststellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen "Sonderbaufläche Einzelhandel Discountmarkt Elmstraße/ Bergstraße" in der Fassung vom Mai 2020, bestehend aus Planzeichnung,
- 3. die Billigung der Begründung in der Fassung vom Mai 2020 einschließlich des Umweltberichtes.

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen wurde für den Bereich Bergstraße/Elmstraße eine Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel im Flächennutzungsplan dargestellt. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 07.09.2016 wirksam. Das Verfahren ist abgeschlossen. Die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen durch das OVG Lüneburg im Beschluss vom 02.03.2017 umfasst den Flächennutzungsplan nicht, es ist jedoch davon auszugehen, dass auch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die durch das OVG als nicht zielkonform eingestufte Darstellung einer Sonderbaufläche für nichtgroßflächigen Einzelhandel geändert werden.

Anlagenverzeichnis:

- 1. Abwägungsvorschläge
- 2. Flächennutzungsplan bestehend aus Planzeichnung
- 3. Begründung einschließlich Umweltbericht

Der Bürgermeister

Schneider

Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit zum Entwurf der 20.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen "Discountmarkt Elmstraße / Bergstraße"

Baechlieenonshing	Beschlussvorschlag Den Anregungen wird nicht gefolgt.	
Stellungnahme der Stadt	Stellungnahme der Stadt - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Auffassung der Widerspruchsführerin wird nicht geteilt, Hierzu wird nachfolgend Stellung bezogen. Hingewiesen wird auch auf die Abwägung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß Beschluss des Stadtrates vom 16.06.2016. Diese hat für die vorgetragenen Sachverhalte, die nicht die raumordnungswädige Großflächigkeit des Discountmarktes befreifen unverändert Bestand. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Auffassung der Widerspruchsführerin wird aus nachfolgend dargelegten Gründen nicht geteilt.	ankommt, ob der Verwaltungsakt der Ausfertigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nichtig ist. Die Stadt hat ihre planerischen Ziele im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes verdeutlicht. Diese wurden durch das Oberverwaltungsgericht als nicht vereinbar mit den Zielen der Raumordnung festgestellt. Sie hat diese mithin so zu gestalten, dass eine Vereinbarkeit gegeben ist. Dies ist im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt. Es geht vorliegend nicht darum, einen weiteren Markt zu errichten, sondem um die Standortverlagerung eines Marktes aus einen städtischen Teilgebiet, dass auch nach der Schließung des Marktes eine fußläufig erreichbare Nahversorgungsmöglichkeit aufweist, in ein Gebiet in dem nur eine unzureichende fußläufig erreichbare Nahversorgungsmöglichkeit vorhanden ist.
Anregungen und Hinweise	8 6 5 50. W 0 8 5	die hier in Bezug genommene 18. Änderung des Flächenutzungsplans inzident verworfen wurde, mithin nichtig ist. Darnit ist der Flächenutzungsplans inzident verworfen wurde, mithin nichtig ist. Darnit ist der Flächenutzungsplan in der Fassung der 18. Änderung entgegen der Aussage etwa Im Aushang und zur Beschlussfassung über die Auslegung jedoch tatsächlich nicht "wirtsam", was jedoch weiter verkannt wird. Es gilt milthin weiter die zuwor gültige Fassung, in der das heute neu beplante Gebiet "Elmstraße/Bergstraße" als "Wohnbaufläche" eingestuft ist, im Zusammenhang mit der konkreten Bewertung des Gebietes bis zur südlichen Grenze, der Elmstraße, durch das Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht als reines Wohngebiet (WR). Des Weiteren wird zutreffend festgestellt, dass die Anzahl der bestehenden Discount- und Verbrauchermärkte unter den zu erwartenden absatzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen eines Einwohnerrückgangs in der Stadt Schöningen nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben ist. Daraus wird jedoch nicht die logische Schlussfolgerung gezogen, dass eher ein Mark wegfallen, statt noch ein weiterer errichtet werden sollte, für einen neuen und/oder
Datum Schreiben	30.01.2020	
Bürgerűn	Burgerin Rn und Notarin Dr. K. Stolle im Auftrage von Grundeigentürrem rahegelegener Grundstücke	
Ž		

Der Sachverhalt, dass in Schöningen quantitativ eine

- eingerechnet. Es besteht mithin auch heute kein Bedarf weder für eine Beibehaltung noch für eine Ausweitung der Verkaufsfläche für auch der Marktkauf seine Fläche deutlich vergrößert hat. Auch das Zudem ist in der Studie noch nicht berücksichtigt, dass inzwischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg hatte in seinem Beschluss vom Verkaufsfläche von fast 850m² auf 1000 Einwohner im Verhältnis zu Städten ähnlicher Größenordnung "sehr hoch" ausfällt. In der Studie ist zwar noch der Penny Markt in der Beguinenstraße mit aufgeführt, der inzwischen weggefallen ist, dafür gibt es jedoch 02.03.2017 ausdrücklich darauf Bezug genommen, dass eine jetzt einen vergrößerten Penny Markt im Südosten der Stadt. gewöhnliche, dem Bedarf angemessene Verkaufsfläche des Einzelhandels pro Einwohner von 0,5m² in Schöningen weit Das Nahversorgungskonzept für die Stadt Schöningen vom Vergrößerung des Marktkaufes und des Penny Markts mit überschritten war. Auch hierbei war noch nicht einmal die 01.09.2017 stellt ausdrücklich fest, dass im Verhältnis zur Einwohnerzahl bei Nahrungs- und Genussmitteln die vergrößerten gerade kein Bedarf besteht. den periodischen Bedarf.
 - Dabel ist auch zu berücksichtigen, dass es für den Aldi-Betreiber realistisch betrachtet, nicht um eine Beibehaltung der Verkaufsfläche geht sonst könnte er am vorhandenen Standort bleiben sondern selbstverständlich um den Willen, die

Verkaufsfläche auszuweiten.
Damit wird entgegen der Argumentation eben nicht — nur — eine Verlagerung des Standorts angestrebt, sondern eben auch und gerade eine weitere Vergrößerung der Verkaufsfläche, die aber völlig überflüssig bleibt.

- Des Weiteren wird vorgebracht, der Anteil der nicht mobilen Bevölkerungsgruppen an der Gesamtbevölkerung nehme zu durch den größeren Anteil von älteren Bürgern und schließen daraus, dies erfordere eine möglichst fußläuflige Erreichbarkeit des Eirzelhandels durch diese Bevölkerungsgruppen. Hierzu ist festzustellen, dass heute ältere Bevölkerungsgruppen sehr gut mit festzustellen, dass heute ältere Bevölkerungsgruppen sehr gut mit Kfz mobil sind und gerade für größere Einkäufe auch dieses nutzen, statt sich einem mühseligen Fußweg und entsprechendem Schleppen zu unterziehen.
- Des Weiteren werden zwar die M\u00e4rkt Markte und Lidl an der Hoiersdorfer Straße sowie den NP Markt an der Helmst\u00e4dter Straße benannt, ber\u00fccksichtigt wird jedoch nicht, dass diese genannten M\u00e4rke von den Wohngebieten nordwestlich, n\u00e3rdlich und nord\u00f6stlich des Plangebiets nur jeweils ca. \u00e800-700m entfemt sind und damit bereits heute guf fußl\u00e4uf\u00e9g erreichbare M\u00e4rke f\u00fcr den t\u00e4giichen Bedarf reichlich vorhanden sind, so dass auch aus diesem Grund kein Bedarf f\u00e4r f\u00e4re einen neuen Markt in dem Gebiet
- In der zusammenfassenden Erklärung zur nochmals versuchten 18. Flächennutzungsplanänderung wurde noch ausgeführt: Es besteht eine Grundversorgung im Osten bzw. im Zentrum.

- grundzentralen Eirzugsbereich mit nur geringen Angeboten nahversorgungsrelevante Warengruppen im Stadtgebiet so ausreichende quantitative Ausstaftung mit Verkaufsflächen Genussmittel führen, für die Schöningen das Angebot der befinden, ist daher nicht aussagefähig. Weiterhin ist eine Grundversorgung deckt. Ein Vergleich mit gleichgroßen Genussmittel vorhanden ist, ist grundsåtzlich positiv zu flächendeckend einen Markt fußläufig erreichen kann. Orten, die sich in der Nähe größerer zerntraler Orte Versorgungsfunktion von Schöningen zu beachten. Schöningen verfügt über einen flächenhaft großen Einzelhandelsverkaufsflächen für Nahrungs- und an Einzelhandelsbetrieben, die Nahrungs- und anzubieten, dass die Bevölkerung möglichst allein nicht aussagekräftig. Es geht darum, pewerten. Hierbei ist die zentralörtliche überdurchschnittliche Ausstattung mit
- Hier ist zu unterscheiden zwischen den städtebaulichen Zielen, die die Stadt verfolgt und den Zielen des Betreibers. Für die städtische Entscheidung ist maßgebend, dass der Standort des Marktes in einem Gebiet gewählt wird, in dem bisher ein nahversorgungsrelevantes Warenangebot nicht besteht. Dass der Betreiber eine Vergrüßerung der Verkaufsfläche von derzeit 700 m² auf 800 m² realisieren möchte, ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die städtische Entscheidung.

 Die Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung ist ein
- Aussage des Nahversorgungskonzeptes betrifft zusätzliche im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten ist. Gemäß der der Anteil hochbetagter Menschen deutlich zunehmen. Die städtebaulicher Belang gemäß §1 Abs.6 Nr.8a BauGB, der 14.koordinierten Bevölkerungsprognose wird insbesondere nächstgelegenen Markt entfernt liegen. Weiterhin sieht die Aussage in der Begründung ist somit korrekt. Der Umfang in möglichst allen Bereichen des Stadtgebietes zu sichern. Maßgeblich ist das Ziel eine verbrauchernahe Versorgung nicht mobiler Bevölkerungsgruppen ist für die planerische Stadt es nicht als städtebaulich optimal an, sich an den Mindeststandards der Erreichbarkeit zu orientieren. Die Entscheidung der Stadt nicht allein ausschlaggebend. Nahversorgungsmärkte, nicht die Verlagerung eines Schäferbreite deutlich mehr als 700 Meter vom Dies ist nicht zutreffend, da die Flächen an der bestehenden Standortes.
- Dies war zum Zeitpunkt des Beschlusses über die 18.Änderung des Flächennutzungsplanes zutreffend. Inzwischen hat der zentral gelegene Discountmarkt in der Beginenstraße geschlossen, so dass im Zentrum kein ausreichendes Angebot an Nahrungs- und Genussmitteln

Auch eine "verbrauchemahe Versorgung" erfordert nicht noch kürzere Fußwege. Selbst das Nahversorgungskonzept für die Stadt Schörlingen stellt ausdrücklich fest, "auch wenn Bürgerinnen aus einzelnen Wohngebieten der Kernstadt mehr als 1000m entfernt von einem Lebensmittelmarkt wohnen, bedeutet dies nicht, dass diese kleinen Lücken durch einen neuen Nahversorger geschlossen werden müssten". Durch die Ansiedlung eines weiteren Marktes/Discounters würden lediglich erhebliche Umverteilungen ausgelöst. Die Aussage, dass diese "kleinen Lücken" nicht durch einen Nahversorger geschlossen werden müssen, ist völlig eindeutig und spricht klar gegen die Argumentation, am Planungsort sei ein Nahversorger erforderlich, gar dringend erforderlich. Die verbrauchemahe Versorgung ist aktuell bezeite zugehörer.

aktuell bereits gesichert.

In der Begründung ist ausgeführt, der ZOB befinde sich ca. 500m östlich des Plangeblets und sei damit fußläufig erreichbar. Es ist hingegen nicht nachvollziehbar, warum Verbraucher ihre Einkäufe 500m zur Bushaltestelle tragen sollten, um dann noch mit dem Busnach Hause zu fahren, es jedoch nicht zumutbar und sogar vorzugswürdig sein sollte, ca. 600 oder 700m direkt von den vorhandenen Märkten, Marktkauf, Lidi oder NP Markt nach Hause zu laufen. Wer mit dem Bus zum Einkaufen fahren möchte, kann besser die direkt bei den Märkten Lidi und Marktkauf gelegene Bushaltestelle nutzen und in diesen Märkten einkaufen, dies gilt auch und gerade für potentielle Kunden aus den Ortschaften Schöningens.

Hinzukömmt, was komplett ignoriert wird, dass in dem Gebiet
nördlich und nordwestlich des Plangebiets keinesfalls eine
"verdichtete" Besiedelung vorliegt, sondern im Gegentell fast
ausschließlich Einfamilienhäuser, der dort vorhandene
Geschosswohnbau steht hingegen inzwischen praktisch leer. Die
Zahl der Einwohner, die einen Markt auf der Planfläche fußläufig
erreichen könnten, ist damit sogar äußert begrenzt und reicht für
einen "Nahversoriger" bei Weiten nicht aus.

curent Nariversorger" bet Weltem nicht aus. Dass ein Discountmankt an dieser Stelle definitionsgemäß keinen "Nahversorger" darstellt, ist auch in früheren Planverfahren schon erschöpfend erörtert worden, so dass diese Tatsachen/ Argumente mehr als hinreichend bekannt und daher zu berücksichtigen sind, ohne dass sie hier nochmals in allen Einzelheiten wiederholt werden müssten.

Des Weiteren wird weiter fehlerhaft davon ausgegangen, dass das Planungsgebiet quasi ausschließlich durch den Bau eines Planungsgebiet quasi ausschließlich durch den Bau eines Einzelhandelsmarkts genutzt werden könnte, was aber tatsächlich nicht zufrifft. Sebist wenn im Stadtgebiet von Schöningen ein Überhang von Geschosswohnbau besteht, so gibt es im Einzugsgebiet der größeren Städte Braunschweig und Wolfsburg mit hohen Miet- und Wohneigentumspreisen - zu dem auch Schöningen gehört, durchaus noch Bedarf für Bauplätze für Einfamilienhäuser junger Familien einerselts oder für

mehr besteht. Im Osten, das heißt an dem Standort, an dem der bestehende Markt geschlossen werden soll, ist durch den Penny-Markt gegenüber ein ausreichendes Angebot auch nach Schließung des Marktes vorhanden.

Die Ausführung des Nahversorgungskonzeptes sieht im Zusammenhang mit der Frage, ob weitere zusätzliche Nahversorgungsmärkte nötig sind. Die Frage der Verlagerung von Märkten in unterversorgte Gebiele wurde im Nahversorgungskonzept nicht untersucht und bewertet.

 Die Aussage der Nähe zum ZOB bezieht sich auf Verbraucher, die im zentraldrülichen Einzugsbereich von Schöningen außerhalb des Kemstadtgebietes in den Ortschaften ansässig sind, die über keine verbrauchernahe Versorgung verfügen und den Standort mit öffentlichen Verkehtsmitteln erreichen können.

Es ist zutreffend, dass in dem Gebiet keine verdichtete Wohnbebauung vorhanden ist. Dies trifft auf weite Telle der Stadt Schöningen zu. Trotzdem ist es Ziel der Stadt, auch für die dünner besledelten Telle des Stadtgebietes Angebote mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten in fußläufig erreichbarer Entfernung anzubieten.

 Dieser Sachverhalt ist hinrelchend in der Planung berücksichtigt. Es wird kelneswegs behauptet, dass es sich bei dem Markt um einen reinen Nahversorger handelt, sondern um einen Discountmarkt mit nahversorgungsrelevantem Sortiment.

 Planungsziel der Stadt ist an diesem Standort einen Discountmarkt mit nahversorgungsrelevantem Sortiment anzusledeln. Der Standort ist aufgrund des Angrenzens an die Bundesstraße B 246 für den Wohnungsbau nur wenig aftraktiv. Überlegungen den Standort für den Wohnungsbau zu nutzen, bestehen nicht. großen Attraktivität gerade für auswärtige und im Rahmen Ihres
Berufswegs "durchreisende" Kunden mit entsprechend
umfassendem lauten Pkw-Verkehr zu rechnen wäre, während rund
um den Markt weiterhin reine Vohnnutzung stattfinden würde.

- Zudem wird im Planverfahren verschwiegen, dass beabsichtigt ist,
im Genehmigungsverfahren ein Marktgebäude durchzubringen,
das die Außenmauem des zuvor geplanten großflächigen
im Genehmigungsverfahren ein Marktgebäude durchzubringen,
das die Außenmauem des zuvor geplanten großflächigen
im Sinzelhandels-Gebäudes verwendet und daher "unter der Hand"
jederzelt seine reine Verkaufsfläche ausweiten kann — eine
bewusste Duldung einer geplanten rechtswidrigen
"Wogelplackung"; vgl. dazu Ihre Aussage: "Die Baugrenzen wurden
so festgesetzt, dass sie sich weitgehend am geplanten Baukörper

aktuelles Lärmgutachten für das Betreiben des Mandes zwingend mmerhin 73m Länge aufgestellt wird, der Schalleistungspegel der sehr erheblich sein wird, ergibt sich auch bereits daraus, dass ein Das vorgelegte Lärmschutzgutachten führt selbst aus, dass sogar nach Beurteilung des von Aldi selbst eingesetzten Gutachters die durchführbar. Damit die Lkw alle von ihnen während einer Schicht nur von 7:00 bls 20:00 Uhr und in der Nacht nicht benutzt werden Richtwerte allenfalls dann eingehalten werden können, wenn die Klimaaggregate verursachte Lärm nicht untergeordnet, sondern Es muss nachdrücklich bestritten werden, dass durch den Markt beschränkt wird, eine schallabsorbierende Lärmschutzwand von überschritten wird und wenn zudem der Pkw-Parkplatz am Tage kann. Schon die Anlieferungsbeschränkung auf den Zelfraum ab auch mit nur 800m² Nettoverkaufsfläche die Richtwerte der TA-Ausladetätigkelt auf, Zum Lärm der Lkw und gegebenenfalls des eine Lärmschutzwand mit absorbierendem Charakter zuzüglich Außenschallquellen, wie vom Gutachter selbst eingesetzt, nicht Parkplatzfläche keine Lärmschutzwand aufgestellt werden soll. 6:00 Uhr morgens bis 22:00 Uhr abends ist in der Realität nach: anzufahrenden Märkte tatsächlich anfahren können, kommen tatsachlich immer Llow auch vor 6:00 Uhr an und nehmen ihre Dass der voraussichtlich durch den Markt und den von ihm allen von anderen Märkten bekannten Gegebenheiten nicht Lärm unterschritten werden - erst recht, wenn entlang der Anlieferung auf den Tag-Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr ausgelösten Kunden- und Zullefererverkehr sowie die weiterer Reglementierungen des Betriebs vorschreibt.

Ausladen benötigten Magnethubwagen, der in der Regel erhebliche

Kohlaggregats kommt dann Jewells noch der Lärm der für das

Gelände herangefahren. Auch Zeitungzulieferer kommen nahezu

Backwaren ausliefem, notorisch vor 6:00 Uhr morgens auf das

Ausmaße annimmt, dazu. Zudem kommen Fahrzeuge, die

ohne Ausnahme deutlich vor 6:00 Uhr auf dem Gelände an. Da bereits die vom selbst von Aldi eingesetzten Sachverständigen

Berücksichtigung der soeben genannten Fakten tatsächlich eine

Uberschreitung des Richtwerts von 50 dB(A) stattfindet.

unmittelbar vor den Wohnhäusern der Mandanten, 48,9 dB(A)

erreichen, ist es damit mehr als wahrscheinlich, dass bei

errechneten Richtwerte unter den von ihm selbst genannten

Voraussetzungen z.B. im Bereich Bergstraße 10/12, mithin

Entscheidung dar. Den Belangen der verbrauchemahen Versorgung wurde am Standort der Vorrang eingeräumt. - Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet ausschließlich die Voraussetzungen zur Zulassung von nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben vor. Mutmaßungen über Sachverhalte, die den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen, sind daher nicht sachgerecht. Die Erweiterung von Lagerflächen ist in Bezug auf Auswirkungen nach §11 Abs.3 BaunVO nicht relevant.

zu erwartenden Lärm berechnet hat. Es ist zutreffend, dass Flächennutzungsplanes ist relevant, dass die Darstellungen Schallabschirmung zu erhöhen, solken sich im Rahmen der Hierzu ist auf das Schallgutachten zum Bebauungsplan zu verweisen, das nach anerkannten Prognosemethoden den hierfür die Anlieferung abgeschirmt werden muss. Dies ist Baugenehmigungsverfahrens. Sie werden bei Erfordernis Grundlage des schalltechnischen Gutachtens kann davon Evaluierung der Maßnahmen diese nicht als ausrelchend vorgesehen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine im bauordnungsrechtlichen Verfahren beauflagt und sind Lieferbereichen praktiziert wird. Die Sachverhalte der entsprechend einzuhalten. Für die 20. Änderung des Bebauungsplan noch Möglichkeiten vorgesehen die Anlieferzeiten und der zeitlichen Benutzbarkeit der des Flächennutzungsplanes umsetzbar sind. Auf ungewöhnliche Maßnahme, sondern um aktiven Schallschutz, wie an vielen Stellen gegenüber ausgegangen werden. Vorsorglich werden im Stellplatzanlage sind Gegenstand des erweisen.

- Ludern ist das ja ursprünglich für einen großflächigen Markt
 vorgesehene Parkplatzgelände für einen 800m² Markt
 ungewöhnlich groß und wird daher voraussichtlich auch
 entsprechend größere Besucherströme mit Pkw anlocken, zumal
 der Markt in unmittelbarer Nähe der Durchgangsstraße "Elmstraße"
 liegt und daher gerade für Durchgangsverkehr, etwa Berufspendler
 bequem erreichbar ist.
 - Parkplatzgelände nach der Parkplatzlärmstudie berechnet hat, die Parkplatzgelände nach der Parkplatzlärmstudie berechnet hat, die sich ohne Berücksichtigung der taitsächlichen Attraktivität des Marktes bzw. des Parkplatzes für den Durchgangsverkehr, wie eben dargelegt, lediglich an den Daten der angegebenen Nettoverkaufsfläche und dem Faktor 1,7 orientiiert, ist auch der auf dieser Basis ausgerechnete. Lärmwert bei Berücksichtigung des voraussichtlich taitsächlich deutlich höheren Zu- und Abgangsverkehrs zu dem Markt aus dem oben genannten Grund voraussichtlich taitsächlich deutlich zu niednig angenommen. Der vom Parkplatz ausgehenden Lärm dürfte aus den genannten Gründen deutlich höher als, der im Gutachten dargelegte sein, wodurch sich eine Gesantilärmbelastung wiederum über den Richtwert von 50 dB(A) ergeben dürfte.
- liegt damit auf der Hand, dass letztendlich innerhalb des Gebäudes Marktgebäude" richten. Diese Baugrenzen richten sich jedoch nicht 800m², sondern exakt nach denen, die für den vorher angedachten großflächigen Discountmarkt bereits festgesetzt werden sollten. Es die Größe der tatsächlich etablierten Nettoverkaufsfläche in kurzen Baugrenzen enger als im Entwurf des Bebauungsplans tatsächlich sichergestellt. Im Gegenteil: Aus den Festsetzungen ist ersichtlich, Bei diesen Betrachtungen ist zudem zu berücksichtigen, dass ein Grundvoraussetzung für die Lärmberechnung auch sichergestellt präsentiert, etabliert werden soll. Um dies zu verhindern, müsste Markt von 800m2 Grundfläche sich bereits direkt an der Schwelle dass sich die Baugrenzen im Bebauungsplan-Gebiet "nach dem tatsächlich einzuschreiten. Dieses ist unrealistisch. Es müssen eine größere Nettoverkaufsfläche als heute der Öffentlichkeit nach einem Markt mit - reduzierter - Nettoverkaufsfläche von vielmehr die mit dem Markt bebaubaren Flächen, mithin die werden, dass der Markt nicht zudem die Größe von 800m Nettoverkaufsfläche überschreitet. Dieses ist jedoch nicht Abständen regelmäßig kontrolliert werden, um hiergegen zur Großflächigkeit befindet. Zudem müsste als absolute
- ausgewiesen werden.

 Bazugewiesen werden
 Da zudem ein wesenflicher Anteil des Gesamtlärms, der von einem solchen Markt ausginge, von der Parkplatzfläche ausgeht, ist auch nicht nachvollziehbar, warum gerade entlang der Parkplatzfläche keine Lärmschutzwand geplant ist.
 - keine Lärmschutzwand geptant ist.

 Zudem mögen die Grenzwerte für Verkehrslärm für sich gesehen durch den zu- und abfließerden Verkehr des geplanten Bauvorhabens nicht überschritten werden, die in unmittelbarer Nahe des Vorhabens aufretenden Verkehrsströme und ihr Lärm sind jedoch nach der TA-Lärm auch dem gewerblichen Bauvorhaben zuzurechnen, was im vorliegenden Gutachten nicht erfolgt ist. Auch dies dürfte dazu führen, dass der Gesamtlärm des

- Die einschlägigen Studien (Bayrische Parkplatzlärmstudle) gehen auf Grundlage von Analysedaten davon aus, dass sich die Frequenz eines Parkplatzes nicht nach der Anzahl der Stellplätze sondern nach der Verkaufsfläche und dem Warenangebot des Anbieters richtet.
- Die Parkplatzlärmstudie geht bereits von einem "worst
 case" Fall aus und berücksichtigt diese Sachverhalte.
 Weiterhin ist beabsichtigt im Bebauungsplan
 Überwachungsmaßnahmen des Lärmschutzes festzulegen.
 Es soll nach einem Jahr geprüft werden, dass die
 angenommernen Werte auch eingehalten werden. Das
 Ergebnis der Überprüfung kann bei Erfondernis zu
 zusätzlichen Maßnahmen des Lärmschutzes führen.
 Hierfür werden Flächen im Bebauungsplan festgesetzt, auf
 denen ggf. zusätzlicher Lärmschutz errichtet werden kann.
- Die Einordnung großflächiger Einzelhandelsbetriebe ist nicht zulässig. Die Baugrenzen im Bebauungsplan gestatten lediglich die Vergrößerung von Lager- und Nebenräumen, die keine Auswirkungen auf die Lärmernissionen haben. Durch größere Lagerkapazitäten kann die Anzahl der Anlieferungen eher verringert und die Störeinflüsse hierdurch minimiert werden.

- Der Sachverhalt betrifft ausschließlich den Bebauungsplan und wird im Bebauungsplanverfahren behandelt.
- Nach TA Lärm ist der Zufahrtsverkehr bis zu seiner Vermischung mit allgemeinen Verkehrsströmen dem Vorhaben zu zuordnen ist. Dies ist erfolgt.

Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN18005 an allen Die Auffassung wird nicht geteilt. Es wird weiterhin auf die Bundesverwaltungsgerichtes emittierende Nutzungen, die sich innerhalb der Ortsdurchfahrt und ist Gegenstand der überschreiten. Dies ist nicht gegeben. Die nebenstehende immissionschulzrechtlich beachtliche Gemengelage nicht nahversorgungsrelevanten Waren in allen Teilen der Stadt Immissionen führen, die die gemäß DIN18005 Beiblatt 1 Vorhaben nicht einschlägig. Unabhängig davon bestehen Die Zufahrt von der Elmstraße ist zulässig. Sie befindet sogenannten Gemengelagen führen. Dies ist vorliegend Schöningen ist ein gewichtiger städtebaulicher Grund im vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen verwiesen. Gewährleistung eines verbrauchemahen Angebotes an festgelegten Orientierungswerte überschreiten und zu maßgeblichen Immissionsorien mit schützenswerten Eine Verletzung des Trennungsgrundsatzes ist nicht Maßnahmen durch aktiven Schallschutz können die Wie vorstehend angeführt, setzt das Entstehen einer Argumentation ist somit für das plangegenständliche erkennbar. Zu trennen sind nach den Urteilen des Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN18005 maßgebilchen Immissionsorten entstehen, dle die im Bereich schützenswerter Wohnnutzungen zu nicht gegeben. Aufgrund immissionsmindemder Gemengelage voraus, dass Immissionen an den vorliegend wichtige städtebauliche Gründe. Die Nutzungen eingehalten werden, wesnalb eine Festsetzungen des Bebauungsplanes. Sinne des §1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB, entsteht. immissionsempfindlichen Nutzungen räumlich zu trennen sind, vgl. BVerwG, Urt. v. 05.07.1974, IV C 50.72, seitdem std. Rspr. Es sind Zufahrt von der Elmstraße für unzulässig hätt, eine Zufahrt von der nach der Rechtsprechung zwar grundsatzlich Ausnahmen von dem frennungsgrundsatzes bejahen, jewells lediglich auf Situationen, in Emst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB, §1 Rn 241. Dles entspricht auch etwa BVerwG, Urt. v. 19.04.2012, 4 CN 3/11. Tatsächlich beziehen einer Wohnbebauung vorliegt, so etwa BVerwG, Urt. v. 15,01.1980, werden kann, dass von der projektierten Nutzung im Plangebiet nur Zudem wurde nicht berücksichtigt, dass die Straßenbehörde eine Bergstraße dorf aber zusätzlich unzumutbaren Lärm verursachte, dass Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen und solche mit planerische Gestaltungsfreiheit zum Zuge - dies jedoch nur, wenn §1, Rn 234 a. E. Die Voraussetzungen des Trennungsgrundsatzes Verpflichtung, Beeinträchtigungen, die erstmals durch die Planung ausgelöst werden, zu vermeiden, größer als solche, die die Planung vorfindet", so Söfker in Emst-Zinkahn-Blelenberg, BauGB, Bebauung bzw. Gemengelagen bereits vorlagen, vgl. a. Söfker in Bauvorhabens tatsächlich jedenfalls die Richtwerte der TA-Lärm Werte nach oben korrigiert, führt auch dieses insgesamt zu einer rechtlich zulässiger Weise ermöglichen will, so BVerwG Beschl. v. den Darlegungen in der DIN18005, wonach in bestimmten Fällen Gemeinde erst durch eine eigene Planung derartige Störungen in Frennungsgrundsatzes hier lediglich in Frage, wenn sichergestellt stadtebauliche Gründe von besonderem Gewicht hinzutreten, so kann, jedoch řediglich "in vorbelasteten Bereichen, insbesondere "worst case" Betrachtung. Werden diese mithin auf realistische Anfallen dieses Lärms jeweils grenzwertig bzw. eher zu niedrig die Voraussetzungen gegeben sind, dass sichergestellt werden Unterschied zwischen den Fällen einer bereits bestehenden, zu angesetzt, keinesfalls handeit es sich, wie behauptet, um eine Emohung des potentiell anzunehmenden Lärms und mithin zu frennungsgrundsatz verletzt. Der Trennungsgrundsatz besagt, Frennungsgrundsatz zulässig — Insoweit kommt eine gewisse Gewerbe- bzw. Industriegeblets in unmittelbarer Nachbarschaft Die Rechtsprechung stellt selbst klar, dass ein entscheidender 07.07.2004, 4 BN 16/04. Damit käme eine Durchbrechung des die Abwägung auch zum Überwiegen anderer Belange führen überplanenden Gemengelage und einer Neuansiedlung eines 4 B 265/79; Urt. v. 29.11.2012, 4 C 8/11. Grundsatzlich ist die unerhebliche Immissionen ausgehen, und wenn im Einzelfall sind mithin insbesondere dann streng anzuwenden, wenn die Einzelschallpegel und die Jeweils angesetzte Dauer für das kann, dass von der projektierten Nutzung im Plangebiet nur Durch die vorliegende Planung wird femer der sogenannte denen bebautes Gebiet überplant wurde, d. h. heterogene Schilleßlich sind die von dem von Aldi selbst eingesetzten Sachverständigen für dle Schallemissionen angesetzten sich alle Urteile, die eine gewisse Durchbrechung des und daher ebenfalls nicht realisierbar ist. einer Überschreitung der Richtwerte. bei vorhandener Bebauung".

unerhebliche Immissionen ausgehen, und wenn im Einzelfall städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht hinzutreten. Bereits die erste Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Es werden eben nicht nur unerhebliche Emissionen von der projektierten Nutzung ausgehen, we oben dargelegt. Zudem liegt hier kein städtebaulicher Grund von besonderem Gewicht vor. Hiezu wurde im Bezug auf die fehlende Zweckmäßigkeit oder gar Notwendigkeit des Bauvorhabens an dem besonderen Ort oben bereits vorgetragen. Entgegen der Annahme kann vorliegend keine besondere Standortbindung eines Einzelhandels an dem geplanten Ort vorliegen, da. wie dargelegt, keinerfei Notwendigkeit für einen Discountmarkt in diesem Gebiet besteht.

In der Planbegründung wird festgestellt, dass die Zulassung gewerblicher Nutzungen in / angrenzend an ein WR "äußerst problematisch" ist. Da damit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Trennungsgrundsatz nicht vorliegen, verstößt die Neuplanung eines immissionsträchtigen Gewerbebetriebs in unmittelbarer Nähe eines reinen Wohngebiets zudem klar gegen den Trennungsgrundsatz und ist auch daher unzulässig.

Große-Suchsdorf, NBauO, 9.Auflage, §10, Rn39, die Verunstalfung Stadtbild stellten keine untypische Anlage dar. Im Übrigen würden Rücksichtslosigkeit, Verschattung oder erdrückende Wirkung wird Verunstaltung liegt vor, wenn ein Gebäude im Verhältnis zu seiner einer zumindest nicht völlig disharmonisch gestalteten Umgebung a.a.O., Rn39. Das Verunstaltungsverbot ist bereits im öffentlichen können zudem betroffene private Unterlassungsansprüche gegen Früher wurde hierzu argumentiert, es bestehe "Ortsüblichkeit von Bauvorhabens mit der Lärmschutzwand auseinander gesetzt und wesensfremd", "belastend" empfunden wird. Eine Verunstaltung eine solche Verunstaltung geltend machen, vgl., OVG Lüneburg, vorhandenen Wohngebäude seien sogar höher gewesen als die Schließlich wurde sich nicht mit der im früheren Verfahren schon die Belange der Anlieger, ihr Interesse an der Aufrechterhaltung bisherige Maß hinausgehende Verschattung der Gebäude der Verunstaltung wohnt ein Element der Rücksichtslosigkeit inne, des Ortsbildes liegt vor, wenn "das Vorhaben dem Ortsbild in wiederum eine wesentliche Argumente außer Acht lassende Geländeregulierungen im hängigen Gelände", Discounter im Böschungsbereiche und die Lärmschutzwand begrünt. Eine geplante Lärmschutzmauer, daher lasse sich keine über das Bedeutung grob unangemessen ist und aufdringlich wirkt, so Interesse zu beachten. In so krassen Fällen, wie vorliegend, missachtet. Auch insoweit ist die Abwägung fehlerhaft. Eine vorgebrachten massiv verunstaltenden und gegenüber den kann auch eintreten, wenn "das Gelände um das Gebäude ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist" und dort als Nordseite der Bergstraße erwarten. Auch darnit zeigt sich Anliegern an der Bergstraße rücksichtslosen Wirkung des mit dem Argument verneint, die vorher auf dem Gelände abgegraben oder aufgeschüttet wird", a.a.O., Rn40. Der 7ME 62/06, juris, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

'Abwägung"

der Zulassung eines allgemeinen Gewerbegebietes angrenzend an die reinen Wohngebiete. Dies wurde als städtebaulich nicht vertretbar eingestuft. Vorliegend wird eine konkrete Nutzung zugelassen, die nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der benachbarten Nutzungen verbunden ist. Der Sachverhalt ist somit nicht vergleichbar.

einschließlich der zugehörigen Stellplätze sind Bestandteile des städtischen Siedlungsgebietes und gehören somit zum erforderlich. Es entstehen Böschungsbereiche, die begrünt vorgetragenen Argumente wurden bereits in die Abwägung Vorhaben unzweifelhaft eine wesentliche Veränderung des hängigem Gelände in der Regel für größere Bauvorhaben Entwicklungszeit in das Umfeld einfügen. Einkaufsmärkte geprägt. Dass hierdurch eine Verunstaltung vorliegt, kann Stellplatzanlage und den Baukörper des Discountmarktes Braunschweig wurde hier keine Unzumutbarkeit erkannt. Vorausgestellt sei, dass durch das plangegenständliche Abgrabungen und Aufschüttungen wird das Bodenrelief verändert. Das Plangebiet wird durch eine großflächige gerichtlichen Auseinandersetzung zum Bauvorhaben nicht erkannt werden. Geländebewegungen sind in behandelt. Die von der Vertreterin der Anwohner werden und sich hierdurch nach angemessener Der Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der eingestellt. Seitens des Verwaltungsgerichtes Wohnumfeldes der Betroffenen erfolgt. Durch städtischen Erscheinungsbild.

Im gesamten westlichen Bereich für den Parkplatz, die dort das Gelände um bis zu 4,50m gegenüber den umflegenden Straßen in Form eines steilen Trichters einschneiden. Die Osthäfile des Gelände wird hingegen bis zu 4,50m gegenüber dem jetzt Geländes wird hingegen bis zu 4,50m gegenüber dem jetzt oworhandenen und gegenüber den das Gebiet umschließenden Straßen aufgeschüber den das Gebiet umschließenden Straßen aufgeschüber und nie Betonwänden befestigt sowie das Marktgebäude mit unstreitig großvolumigem Bauköpper aufgeschüber mit unstreitig großvolumigem Bauköpper dem Straßenniveau erristeht. Im Norden wird entlang der Bergstraße ein sehr hoher Lärmschutzaun von insgesamt über 70m durchgehend und überwiegend direkt hinter der Bürgersteiggrenze in tatsächlich folgenden Höhen emtstehen. Die Mauer wird parallel zum Marktgebäude entlang der Bergstraße mindestens 2,80m oder höher. bezogen auf das Niveau 183,10 mü.NN. Das bedeutet konkref für einige Punke an der nach Osten hin deutlich unter 163,10 mü.NN abfallenden Bergstraße berechnet: Ekwa auf Höhe des wohl heute geplanten Endes der Lärmschutzmauer liegt das Straßerniveau des Sockels der Mauer von 163,10 mü.NN, d.h. die Mauer wird an dieser Steille benetits 0,90m+2,80m, d.h. die Mauer wird an dieser Steille benetits 0,90m+2,80m, d.h. die Mauer wird an dieser Steille binausragen.	- Der Sachvenhalt betrifft ausschließlich den Bebauungsplan um 4 vor den Flatbsem Bergstraße Nr. 1.2 (und 10) liegt das Straßenniveau bet ca. 161.40 mü.NN (bzw. ca. 160.80 mü.NN), d.h. um 4 wird im Bebauungsplanverfahren behandelt. 163.10 mü.NN, die Mauer wird (bzw. 2.30m+2.80m=5.10m) ubber das Straßenniveau bet ca. 160.20 mü.NN, d.h. um 2.90m unter Straßenniveau bet ca. 160.20 mü.NN, d.h. um 2.90m+2.80m= Bezuganiveau bet ca. 160.20 mü.NN, d.h. um 2.90m+2.80m= Bezuganiveau bet ca. 160.20 mü.NN, d.h. um 2.90m+2.80m= Bezuganiveau bet ca. 160.00 mü.NN und darunter, d.h. um midestens 3.10m unter Bezuganiveau mithin auf ca. weitenen betrachtet, ergibt sich eine Abschottung der Straßenniveau mithin auf ca. weitenen betrachtet, ergibt sich eine Abschottung der Straßenniveau mithin auf ca. weitenen betrachtet, ergibt sich eine Abschottung der Straßenniveau mithin auf ca. weitenen betrachtet, ergibt sich eine Abschottung der Straßenniveau mithin auf ca. weitenen betrachtet, ergibt sich eine Abschottung der Straßenniveau mithin auf ca. weitenen betrachtet, ergibt sich eine Abschottung der Straßenniveau mithin auf ca. weitenen betrachtet, ergibt sich eine Abschottung der Straßenniveau mithin auf ca. weitenen betrachtet, ergibt sich eine Abschottung der Straßen erwagen er der Zubetonierung der Parkgaffache. Sondern aus der Cesamtschau der geplanten Bau- und Geländeveränderungsmäßnahmen, zu der Gesamtschau der geplanten Bau- und Geländeveränderungsmäßnahmen, zu ehen aufgesetzten die Befre großen Der Purkgaffenden sondern auch mit ca. 4-6m für einen Innenstadtbereich sehr nohen Mauer, die sich zuden geben. Zudem großen Luten wird, ergeben Zudem großen Luten wird er Bugestätignerze befinden wird, eine Mauer nicht kinnter der Bugestätignerze befinden
im gesamten westlichen Bereich für den Gelände um bis zu 4,50m gegenicher de Form eines steilen Trichters einschneidt Geländes wird hingegen bis zu 4,50m g vorhandenen und gegenüber den das G Straßen aufgeschüttet und dort mit Beto das Marktgebäude mit unstreitig großvol aufgeselzt, so dass unstreitig im Osten von 12m über 70m durchgehend und überwiegen Bürgersteiggrenze ein tatsächlich folgend Mauer wird parallel zum Markgebäude mindestens 2,80m oder höher, bezogen mü.NN. Das bedeutet konkret für einige hin deutlich unter 163,10 mü.NN abfaller bereitte 0,90m/ 90cm tiefte als das Bezug Mauer von 163,10 mü.NN, d.h. die Maue bereits 0,90m+ 2,80m, d.h. 3,70m über dinnausragen.	Straßenniveau bei ca.161,40 mü.NN (bzzugaßenniveau bei ca.161,40 mü.NN (bzum 1,70m (bzw. 2,30m) unter dem Bezug 163,10 mü.NN, die Mauer wird in diesem 1,70m+ 2,80m=4,50m (bzw. 2,30m+2,8 Straßenniveau hinausragen. Vor dem Hadas Straßenniveau bei ca. 160,20 mü.NN Bezugsniveau des Sockels der Mauer vo Mauer wird das dortige Straßenniveau m 5,70m überragen — wie eingerätumt wird llegt das Straßenniveau bei ca. 160,00 m um mindestens 3,10m unter Bezugsnivez die Mauer wird das dortige Straßenniveau m 15 Metern Länge um 3,10m+2,00m=5,1 betrachtet, ergibt sich eine Abschottung c durch die Mauer in Höhen von rund 4,00r eins Strecke von insgesamt fast 70m Lände ins Strecke von Gespanderen Ontstelfs nic sehr großen Parkpitatzläche, sondern au geplanten Bau- und Geländeveränderung die tefen Abgrabungen die zu einer Tklaf Westen und Aufschüttungen nebst dem a großen und durchgehenden sond einen Innenstadtbereich sehr hohen Mau weite Strecken noch direkt hinter der Bark wird, ergeben, Zudem erdibt sich eine Verener Zudem ergibt eine Verener Zudem ergibt sich eine Verener Zudem ergibt eine Verener zu der ergener verener zu der ergener verener verener v

verbrauchemahen Versorgung an städtebaulich integrierten Lagenachteile für die angrenzenden Grundstücke innerhalb Der Sachverhalt betrifft ausschließlich den Bebauungsplan Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Lastengleichheit ist benachbarten Wohngebäuden eingehalten werden. Es ist Eigentums zu tolerieren ist. Die Belange der Stärkung der Fortentwicklung der bisher reinen Wohngebiete durch eine Funktionserweiterung. Der Flächennutzungsplan der Stadt Standorten in bisher unterversorgten Bereichen erfordern entwickeln. Dieses Planungsziel wird durch die Integration obliegen die Lasten der Errichtung der Lärmschutzwände Es ist nicht zutreffend, dass eine allgemeine Bezugnahme Bepflanzung des Vorhabengebietes. Die neue Bebauung des Rahmens, der auf Grundlage der Sozialbindung des angrenzenden Flächen zu allgemeinen Wohngebieten zu örtlich bereits erkennbar und können visuell eingeschätzt wird weniger Verschattung als die bisherigen Baukörper daher nicht erkennbar, welche Lasten auf die Nachbam Geländemodellierungen sind im Bereich des Baukörpers bewirken, die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der Die Integration von Einzelhandelsbetrieben dient der nicht festzustellen. Dem Begünstigten der Planung abgewälzt werden. Insgesamt bleiben die mit der DIN18005 für reine Wohngebiete können an den Schöningen gibt das städtebaulichre Ziel vor, die entlang der Bergstraße und die Herstellung der und wird im Bebauungsplanverfahren behandelt. Veränderung des Wohnumfeldes verbundenen von Einzelhandelsbetrieben gefördert. der Einschätzung zu Grunde lag. Die werden. Geländeregulierungen im hängigen Gelände" und der für sich allein wenigstens zeitweise Sonnenstrahlen von Süden, Südwesten oder kleinräumige Parzellen unterteilt ist. Das Gesamtbauvorhaben kann kleinräumige Situation und das Zusammenspiel der verschiedenen traufständigen Gebäude. Völlig verkannt wird jedoch die Tatsache, erbaut werden soll. Diese Veränderungen, die nicht berücksichtigt dass diese Gebäude ca. 4-5m hinter dem Bürgersteig angesiedelt waren und drei jeweils ca. 10m und mehr breite Lücken zwischen Straße hinter dem Bürgersteig und ohne jede Unterbrechung, die anerkannten Grundsatz der Lastengleichheit, nachdem der durch Doppelhäusern und Einfamilienhäusern bebaut und somit auch in den Häusem bestanden, während heute die durchgängige ca. 4rücksichtslos gegenüber den hinter dieser Wand sich duckenden untypisch seien, wird klar zu Tage treten, dass die ganz spezielle Abwägung berücksichtigt wurde, somit ein Fehler begangen wird. den Plan Begünstigte im Wesentlichen auch eventuell Nachteile Durch eine rein allgemeine Bezugnahme auf "Ortsüblichkeit von daraus tragen soll, nicht hingegen, wie aber vorliegend geplant, Flachennutzungsplan und Bebauungsplan. Auch die allgemeine angen, ca. 4-6m hohen Lärmschutzwand wird schlicht verkannt. geltenden Tatsache, dass Discounter im Stadtgebiet nicht völlig Rücksichtslosigkeit des Baues, hier insbesondere der über 70m Die Lärmschutzwand wird zwar tatsächlich etwas weniger hoch streitgegenständlichen Projekt mithin erkennbar um eine reine Im aktuellen Plan wird das Problem nicht einmal mehr erörtert. 6m hohe Wand über mehr als 70m überwiegend direkt an der wesensfremd und somit belastend eingestuft werden, so dass Südosten an die Wohngebäude der Antragsteller durchließe, mithin im Bezug zum vorhandenen Ortsbild lediglich als grob "Fortentwicklung der gewachsenen Siedlungsstruktur" durch den Blick in die Ferne jedenfalls teilweise frei gab oder z.T. ausfallen als die ehemals dort vorhandenen zweistöckigen, werden, sind jedoch relevant, das Bauvorhaben insgesamt ausschließlich die Nachbarschaft. Es handelt sich bei dem Baumaßnahmen vorliegend auch nicht ansatzweise in der Gefälligkeitsplanung einseitig zu Gunsten der Investoren. umliegenden Gelände, das überwiegend mit 1,5-stöckigen Insgesamt verstößt die Planung damit auch gegen den Es fehit hier mithin auch deutlich an einer notwendigen lediglich 1,5-stöckigen Gebäuden der Antragsteller. Verunstaltung vorliegt.

eingeräumt, um eine Innenstadtnahe und verbrauchernahe Der Sachverhalt betrifft ausschließlich den Bebauungsplan Wohngebiete. Es obliegt der städtischen Entscheidung hier Stadt Schöningen mißt diesem Sachverhalt im Rahmen der Abwägung eine erhebliche Bedeutung zu. Die Belange der nachbarschützende Festsetzungen so berücksichtigt, dass Discountmarktes mit nahversorgunfsrelevantem Sortiment. Sachverhaft einer Unterversorgung, sondem der optimalen Bauleitplanung auf der Fläche dient der Einordnung eines Verteilung der bestehenden Angebote im Stadtgebiet. Die Wohngebietes an den maßgeblichen Immissionsorten der Arten der baulichen Nutzung über einen Bebauungsplan entsprechenden Orlentierungswerte können eingehalten Verwaltungsgericht als reines Wohngebiet eingestuften umfangreiche Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Erreichbarkeit bestehen. Maßgeblich hierfür ist nicht der Dem Aspekt des Gebietserhaltungsschutzes wird durch werden. Das Gebiet selbst wurde als Sonderbaufläche Volkspark eingehalten werden können. Insofern werden Oberen Burgbrette, der Bergstraße und der Straße Am Nahversorgung flächendeckend gute Bedingungen der diese Tolenerung. Ihnen wird vorliegend der Vorrang Versorgung auch nichtmobiler Bevölkerungsgruppen Stadtgebiet zu verfeilen, dass auch für eine fußläufige flächendeckend in der Stadt Schöningen zu sichem. erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm vermieden Die Stadt Schöningen strebt an, diese Märkte so im werden und der hohe Schutzanspruch eines reinen und wird im Bebauungsplanverfahren behandelt. Der Gebietserhaltungsanspruch, der durch das benachbarten Wohngebiete, wird beachtet. Die dargestellt und ist nicht Bestandteil der reinen Umwelteinwirkungen Rechnung getragen. Die umgebenden Wohnbebauung werden durch estzusetzen. Von dem Einzelhandelsbetrieb und der Benutzung des Parkplatzes ausgehenden Lichtimmissionen. Auch insoweit weist die Abwägung werden schließlich nicht unbedeutende Lichtemissionen ausgehen. hinunter zur Grenze der Elmstraße, das so bereits über Jahrzehnte hervorgerufen werden. Die Richtlinie zur Messung und Beurteilung annäherndes Weiterbestehen des geschützten Wohnumfeldes und 'überstimmen". Auch ist ein "Sondergebiet" mit einem solchen nicht Mandanten gegenüber einer Überplanung, wie vorgesehen, mitten auf Tatsachenangaben beruhende Ziel/ Festsetzung gemäß §11 II Dieser Aspekt des geschützten Vertrauens hat sich gegenüber den durchzusetzen. Auch diese Änderung und der Bebauungsplan sind teilweise" von WR-Gebieten auszugehen, sondern das Plangebiet Raumaufhellungen oder Blendungen dürfen von der Anlage nicht durch ein Gutachten geprüft werden müssen, ob das Problem im späteren Genehmigungsverfahren grundsätzlich lösbar sein wird Norden Schöningens mit Lebensmittelmärkten vorliegt, reicht das einer weitgehenden Wohnruhe gegenüber der geplanten erstens darauf zielende, als "wesentliches Ziel" bezeichnete Planungsziel besteht. Entgegen der Darlegung ist nicht nur "in der Umgegend nicht aus, um den Gebietserhaltungsanspruch der Mandanten zu Deren Einhaltung ist mangels Prüfung nicht gesichert. Es fehlen aus den oben genannten Gründen real nicht gegeben und daher Beurteilung von Lichtimmissionen stellen hierfür Maßstäbe und legliche Ermittlungen bzw. Angaben zu den von dem Vorhaben ausdrücklich so festgestellten Insgesamt reinen Wohngebiet bis Expansionsinteressen des Discounters dienenden und zweitens Dies wird in keiner Weise berücksichtigt. Demgegenüber hätte oder die Immissionen voraussichtlich auch hierfür angegebene relevante Defizite auf. Diese gesamten Belastungen sind durch unzumutbar lauten Nutzung wird nicht ausreichend zur Geltung edoch unter Beachtung der entsprechenden DIN-Vorschriften Richtwerte für die zulässigen Lichtimmissionen zur Verfügung. gebracht. Da eben keine Unterversorgung der Bevölkerung im Vielmehr besteht weiterhin ein Gebietserhaltunganspruch der in dem - von Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht liegt direkt im WR-Geblet bzw. ist nach der umgebenden und beruhende Festsetzung ist nicht "erforderlich" I.S.d. BauNVO. Auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht, wie etwa Der Aspekt des geschützten Vertrauens der Anlieger auf ein von Lichtimmissionen nebst der Hinweise zur Messung und vorausgegangenen Nufzung selbst WR-Gebiet It. VG/OVG-20. Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan BauNVO unzulassig. Eine auf falschen Voraussetzungen nicht durchschlagenden Argumentationsansätzen für die nicht der Nahversorgung, sondern ausschließlich den Richtwerte überschreiten werden. nichts gerechtfertigt. mithin rechtswidrig Rechtsprechung.

lans		ntlicher Belange zum Entwurf der	etallumannahman von Bahörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf der
			gebeel.
		der Stadt nicht weiter zu verfolgen.	Bebauungsplans und die 20.Änderung des Flächennutzungsplans
	ngen	die dazu führen können die städtebaulichen Zielsetzunger	Abbruch des Planverfahrens für den 3.Entwurf des

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen "Discountmarkt Elmstraße / Bergstraße"

Beschlussvorschlag	kein Beschluss erforderlich	ooin Doochline	rein beschilds		kein Beschluss erforderlich	kein Beschluss	erforderlich	kein Beschluss erforderlich erforderlich
Stellungnahme der Stadt	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	- Die Stellungnahme wurde in die Abwagung eingestellt.	 Über die Stellungnahme vom 03.03.2016 wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 16.06.2016 entschieden. Es haben sich diesbezüglich keine Sachverhalte ergeben, die eine erneute Behandlung erfordern würden. 	 Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	Dor Stadtrat nimmt zur Kenntnis	- Der Stautrat mittint zur Nammuns.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis Der Sachverhalt betrifft den Bebauungsplan Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis Der Sachverhalt ist bekannt. Er betrifft die im Bebauungsplanverfahren zu behandelnden Gründungsverhältnisse und wird in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt.
Anregungen und Hinweise	 - Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaftlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. 	 Die Stellungnahme vom 10.12.2019 bleibt bestehen. 	 Wenn sich gegenüber der Stellungnahme vom 03.03.2016 keine wesentlichen Änderungen ergeben, gilt diese weiterhin. 	Die Stellinggahme vom 16 12 2019 bleibt bestehen.	Die Octation GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH macht gege Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH macht gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über	oen vomandenen Leiturigsbestand abgegeben:	 Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter iserucksichtigung jer Unterlagen keine Bedenken. 	 Im Zuge der Flächenrutzungsplanänderung soll eine bisherige "Sonderbaufläche für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb - Discountmark" in eine "Sonderbaufläche für einen nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevantem Sortiment" umgewidmet werden. Hiergegen bestehen seitens der IHK keine Bedenken. Zu den Detallaspekten der vorgeeehenen Marktansiedlung bittet die IHK um Beachtung der Stellungnahme zum Bebauungsplan "Discountmarkt Elmstraße/Bergstraße". Fachbereich Bauwirtschaft: Im Untergrund der Planungsfläche stehen wasserlösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Muschel- kalk und aus dem Zechstein in einer Tiefe an, in der mit großer Wahrscheinlichkeit Auslaugung stattfindet (reguläre Auslaugung). Damit sind die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Da im Planungsbereich und in der nähe- ren Umgebung (bis 100m entfemt) jedoch bisher keine Erdfälle bekannt sind, besteht nur ein relativ geringes Risiko (Erdfall- gefährdungskategonie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" von 23 27 2487 AZ 305 4-24 1002 -). Für Bauvorhaben im
Datum	10.12.2019	07.02.2020	16.12.2019	10.00.0000	10.03.2020		02.01.2020 10.03.2020	20.12.2019
Träger öffentlicher Belange	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschulz und Dienstleistungen der Bundeswehr		Deutsche Telekom Techriik GmbH		Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH		Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-	Stade Industrie- und Handelskarrmer Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
ž	2.1.		2.2.		2.3.		2.4.	2.5.

	kein Beschluss erforderlich
- Dies ist nicht gegeben. Die Avacon Netz GmbH wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.
Planungsbereich wird empfohlen, bezüglich der Erdfällgefährdung erträptreichende konstruktive Sicherungsnaßnahmen einzuplanen. Der genannte Erlass bezieht sich auf Wohngebäude, kann jedoch sinngemäß auch für andere Bauwerke Anwendung finden, wenn damit kein größeres Risiko verbunden ist. Die Konstruktion der geplainten Gebäude sollte so bemessen und ausgeführt werden, dass beim Eintreten eines Erdfalles nicht das gesamte Bauwerk der werhinden. Für vereinfachte Menschenleben gefährden Können. Es ist nicht Ziel der Sicherungsmaßnahmen, Schäden am Bauwerk zu verhinden. Für vereinfachte konstruktive Bemessungen auf Grundlage der Erdfallegfährdungskategorie kann die als Anlage beigefügte Tabelle herangezogen werden. Ein statischer Nachweis auf Grundlage eines Bemessungserdfallerchmessers ist nur dann erforderlich, sofem von den konstruktiven Anforderungen aufgrund der Erdfallgefährdungskategorie kann den Rosstruktiven Anforderungen aufgrund der Bauwerkskonstruktiven Anforderungen aufgrund der Bauwerkskonstruktiven Anforderungen aufgrund der Bauwerkskonstruktiven Auswertungen des LBEG haben 70% aller bekannten Erdfälle Niedersachsens einen Anfangsdurchmesser bis zu 5m. Sofem ein gesonderter statischen Nachweis auf Grundlage eines Bemessungserdfalls erfüglt, kann dieser Anfangsdurchmesser bis zu 5m. Sofem ein gesonderter statischen Präugenden. Erkundung des Baugrundes sind die gründungstechnischen Erkundung su prüfen und festzulegen. Für den Regelungen der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den engärzen-den Regelungen DIN 4020:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geoderechnische Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 zu der steten ber zum Baugrund können dem Niedersächsischen Boden. Prantpereich Bergausticht CLz: im Plangebiet befindet sich eine Erdgasleitung der Avacon AG. Nach den geltenden Vorschriften sich bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Dies Erdgasleitung der Avacon AG. Nach den gelebenen sich der Begenen abezungen der Begebenen um Beugrunde sieden ken seit eine B	auf die zu vertretenen Belange nicht. - Die Stadt Schöningen sleht sich veranlasst, die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen, um eine durch das OVG Lüneburg als nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar eingestufte Darstellung einer "Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel" in eine "Sonderbaufläche für nichtgroßflächigen Einzelhandel" abzuändern. Die so beschriebene Planungsabsicht beurteilt der Landkreis als Behörde im Sinne des & 4 Baucß wie
	06.01.2020
	Landkreis Helmstedt
	2.7.

kein Beschluss erforderlich	kein Beschluss erforderlich	kein Beschluss erforderlich	kein Beschluss erforderlich
- Der Sachverhalt betrifft ausschileßlich den Bebauungsplan und wird im Bebauungsplanverfahren behandelt Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	 Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise der unteren Raumordnungsbehörde wurden nochmals geprüft. Die Ausführungen der unteren Raumordnungsbehörde sind insoweit zutreffend, dass die Darstellungen eines sonstigen Sondergebietes ausscheidet,
Die im Schallschutzgutachten vom 15.02.2019 zitierten RLS 90 wurden überarbeitet und am 31.10.2019 im Verkehrsblatt Nr. 139 Seite 698 als RLS19 bekannt gegeben. Möglicherweise hat dies Auswirkungen auf das laufende Bebauungsplanverfahren. Attablagerungen oder andere Bodenverunreinigungen innerhalb des Planbereiches sind nicht bekannt. Diese Erklärung enlbindet die Gemeinde freilich nicht von ihrer Verpflichtung, zu dieser Frage gegebenenfalls auch andere Quellen auszuwerten.	Frantung entgegen. Es wird Bezug auf die Stellungnahme vom 08.08.2019, Az.21/ 21101-237 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB genommen. Gemäß der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan "Nahrversorgungsmarkt Elmstraße / Bergstraße" kann nun die Zufahrt zur Sonderbaufläche über die Landesstraße L652 (Elmstraße) erfolgen.	 Seitens des Polizeikommissariats Schöningen gibt es keine Bedenken. 	 Stellungnahme als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionablanung sachrerhalt: Ziel der Planung ist die Ansiedlung eines Aldi Discountmarktes mit einer Verkaufsfläche (VKF) von 800m² an der Elmstraße/ Bergstraße in Schöningen. Die zwei bestehenden Aldi Nord Märkte an der Hoiersdorfer Straße und an der Hötensleber Straße sind bzw. werden geschlossen. Demzufolge soll nur noch ein Markt an der Elmstraße/ Bergstraße in zentrumsnaher Lage betrieben werden. Die Stadt Schöningen plant mit der Bauleitplanung eine Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Bauleitplanung eine Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Bauleitplanung sie einer nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieb die Schwelle zur Großflächigen Einzelhandelsbetrieb die Schwelle zur Großflächigenze im Sinne des §11 Abs.3 Satz 1 Nr.2 BauNVO, nach der ab einer Geschossfläche von 1.200m² vKF), greift die Regelwermutungsgrenze im Sinne des §11 Abs.3 Satz 1 Nr.2 BauNVO, nach der ab einer Geschossfläche von 1.200m² icht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Ordnung anzunehmen sind. Die Ansiedlungen der raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (LROP) sowie dem Abschnitt 2.1 Großflächiger Einzelhandel des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Regionalverbandes Großraum Braunschweig erfüllen. Raumordnerische Beurteilung: Die Großflächigkeit des geplanten Vorhabens wird mit der Beschrähkung von 800m² VKF nicht erreicht. Vor diesem Hintergrund ist der neue Lebensmitteldiscounter nicht als ein raumbedeutsamer Einzelhandelsbetrieb zu bewerten und obliegt somit nicht den Zielen der Raumordnung gemäß Abschnitt 2.3 LROP. Hinweise: Aus städtebaulicher Sicht ist die Darstellung im Flächennutzungsplan bzw. die Festsetzung im Bebauungspangen. Sondergebier (SCO) weder für die Städtebauliche Eriktebauliche Beurgiung ber gegebart für die
12.12.2019	08.01.2020	11,12,2019	06.01.2020
LGLN Katasteramt	Heimstedt Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Polizeikommissariat Schöningen	Regionalverband Braunschweig
2.8	2.9.	2.10.	2.11.

Da Einzelhandel eine gewerbliche Nutzung darstellt, käme sehr klein und es beschränkt sich auf das Vorhabengrundgebiets mit Wohn- und Gewerbenutzung (BVerwG Beschl. kein Mischgebiet festgesetzt werden. Dasselbe gilt für ein ware), sondern die Ermöglichung eines Nahversorgers für icht werden kann. Hierauf wurde in der Begründung Punkt planverfahren festgesetzt werden können. Zur Umsetzung Gebiet oder Gewerbegebiet in Frage. Im vorliegenden Fall sind zwei Besonderheiten zu beachten, das Plangebiet ist ZfBR 1997, 51 = FHOeffR 48 Nr. 724), Dies bedeutet eine bislang unterversorgte Teile des Gemeindegebietes. Zwar 4.1. auf Seite 8 hingewiesen. Es wurde daher umfassend die Darstellung der in den §§2 bis 10 BauNVO aufgeführ-ten Gebietsarten geprüft, die im folgenden Bebauungsstörenden Gewerbebetrieben dienen, ergibt sich die allgemeine Zweckbestimmung daraus, dass die beiden Haupt-Hauptnutzungsarten darf in dem Gebiet nach Anzahl oder BauGB beschränkt werden. Festsetzungen nach § 1 Abs. ndustriegebiet durch Ausschluss aller anderen Arten von hätte, wären allerdings regelmäßig unzulässig (→ § 1 Rn. C 11.69; Urt. v. 4.5.1988 - 4 C 34.86; NJW 1988, 3168 = eines Baugebietes nach den §§2 bis 10 BauNVO verwirkgewichtigkeit geprägt sind (BVerwG Urt. v. 28.4.1972 – 4 BeckRS 9998, 164723; Beschl. v. 11.4.1996 - 4 B 51.96, Planerisches Ziel der Stadt Schöningen ist aber nicht die könnten – worauf der Regionalverband hinweist - die allund der Unterbringung von das Wohnen nicht wesentlich v. 25.11.1985 - 4 B 202.85, NVwZ 1986, 469 = BeckRS Erscheinung treten, Ist in dem Bebauungsplangebiet wie Zulassung allgemeines gewerblicher Nutzungen (die angrenzend an ein WR-Gebiet auch außerst problematisch Bel Mischgebieten nach § 6 BauNVO, die dem Wohnen 9998, 45770; Urt. v. 21.2.1986 -- 4 C 31.83, ZfBR 1986, hier räumlich gar keine Wohnnutzung möglich, so kann 74, → § 6 Rn. 13). Mit Rücksicht darauf kann die Festfurch Festsetzung eines Baugebiets die planungsrecht wenn die planerische Zielsetzung durch die Darstellung quantitative und qualitative Durchmischung des Misch-Gewenbebetrieben als der beabsichtigten Art zu Folge setzung eines Sondergebiets gerechtfertigt sein, wenn Discountmarktes mit nahversorgungsrelevantem Sortinutzungen darf völlig verdrängt sein, keine der beiden gemein zulässigen Nutzungen nach § 1 Abs. 5 und 8 ment kommen die Gebietsarten Mischgebiet, urbanes nutzungsarten von einer Gleichwertigkeit und Gleich-147 = BeckS 9998, 45850). Kelne der belden Haupt-Umfang beherrschend und damit "übergewichtig" in die Darstellung eines Gewerbegebietes in Betracht. des städtebaullch beabsichtigten Vorhabens eines 5 und 9, die im Ergebnis in einem Gewerbe- ode stück für den Einzelhandelsbetrleb. Urbanes Gebiet. auf der Grundlage von §1 Abs.5 und 9 BauNVO erfolgt (vgl. hierzu recht sehr weitneichend und die Wirksamkeit der Festsetzung aufden Baugebieten nach §§2 bis 10 BauNVO beispielsweise Mischdurch den § 11 BauNVO gedeckt. Die Festsetzung eines Sondergebiets scheidet aus, wenn die planerische Zielsetzung durch die licht werden kann und dies ggf. in Kombination mit Darstellungen Ausweisung nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe stehen in Darstellung eines Baugebiets nach §§2 bis 10 BauNVÖ verwirk-NRW Kommentar SOR, Urtell vom 05,12,2017 —10D84/15.NE). 84/15.NE). Somit stellen die vorliegenden Bauleitpläne nur eine möglichkeit verbleibt, so ist der Eingriff in das Eigentumsgrundgebiete oder urbane Gebiete zur Verfügung (vgl. hierzu OVG OVG NRW Kommentar SÖR, Urteil vom 05.12.2017 — 10 D elnzige Nutzungsart dar. Wenn nur eine einzige Nutzungsgrund möglicher Abwägungsfehler zu hinterfragen. Für die

	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	kein Beschluss erforderlich
lichen Voraussetzungen für einen bestimmten Gewerbebetrieb, der die dargelegten städtebaulichen Besonderheiten aufweist, geschaffen werden sollen. (EZBK, a.a.O.; König/Roeser/Stock, BauNVO, § 11 Rn. 29). So auch das OVG Münster, Beschluss vom 20.01.2015 – 2 A 2327/13 –, juris Rn. 18. Mit der ausschließlichen Nutzung eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietes durch Einzelhandelsbetriebe wird die Vanätionsbreite der durch 6 B BauNVO zugelassenen Nutzungen deutlich verfeht. Auch der Hinweis auf den Eingriff in das Eigentumsrecht durch die Beschränkung auf eine Nutzungsmöglichkeit verfängt in vorliegenden Fall nicht, da der Grundstückseigentürner an der Festsetzung ein nicht nur geäußertes, sondem auch durch die begonnene Umsetzung dokumentiertes Interesse besitzt (so OVG Lüneburg, Urt. vom 14.05.2019, 1 KN 14/17, juris, Rz. 52).	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis,
	 Zum Entwurf der 20.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen "Discountmarkt Elmstraße / Bergstraße" mit Begründung und Umweltbericht werden seitens der Verbandsgemeinde Obere Aller keine Bedenken oder Anregungen, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen, vorgebracht.
	09.01.2020
	Verbandsgemeinde Obere Aller
	2.12.

C CALDLN Der Bünnermanner Sohöningan, dan Dar Bürgemalak STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT Cle 20, Madesang des Pillotareutzungspienes jat Von Verlagung (VC. unter Auflegen) al-Medigation in Aumehren der Getots genetit je Binatiti prevendrien Tellis-Prentials von altern Jahr nuch bissylteties der 20. Anderen des Pilchenstangsplass dins beschärte Wingel der Abnilgang nicht gefand-gemacht wenter, Mingel der Abreigung Cardinals Halands In Auturn Schönlergen, den Erdeben, die Pferrentisser Holmelast, dan Zonarrengelighen Verhieben Comment 1:500 DOI'd Pankenber der Messenber Vernessenge end Vernessenge end Vernessenge Or Bügermähle Der Bürgermeiste Schönlingen, den Behlingen, den No. Der Rei der Stand Bochkangen inst in neiner ößzung nm St. L. 1929 den Erstellung der Parkterung der Haldenweitzungelenne und der Bachhartung der Jaspiern und der Bachhartung premät 3. Abs. 2. Band Bengfessen, Gru uf Game con-entablier beimfessen, Gru uf Game con-ferent der Arbeitung mehrt mit son-ben Erstellung der Filmmerktrags-feren und der Vergenferming Filmsen vom 12 dans den kannen magnetisch stand in 12 dans, 2 Bend Befortellt magnetisch gerand. Dis Eriellung der Generation des Flöcherundsungsplass Baudg am Bernadente Heimesoff bilb 20. Anderung des Flatter am Generation. Dar Börgarmelde Schönlingen, den Оег Вбтретпејеје Der Bürgermelbis Bohöningen, den Inkraftbeten



Sortheleuffiche Rr stren größlichtgen Er Discountment (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Besch(C) (nur in der bilder vérssenen Fassung)

3

Anders implemented in deer Preservey cire 20. Anders and

20. Änderung des Fillchennutzungsplanes "Sonderbaufläche Einzelhandel, Discountmarkt Emstraße/Bergatraße" in der Stadt Schönlingen

Landtraks Helmstadt Stadt Schöningen



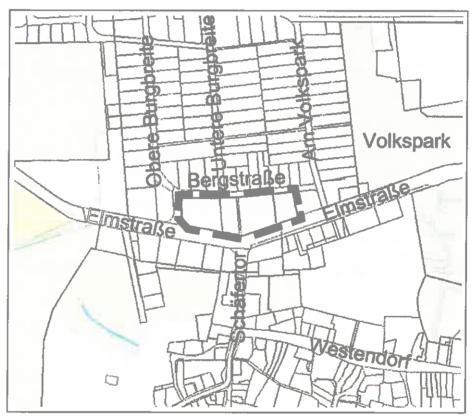
@|

Fostistrikingsbeschuss Mei 2020



Bauleitplanung der Stadt Schöningen

20.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen "Discountmarkt Elmstraße / Bergstraße" Feststellungsbeschluss – Mai 2020



Lage in der Stadt Schöningen

Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung / Dipl.lng.Jaqueline Funke 39167 Irxleben, Abendstraße 14a / Tel.Nr. 039204 / 911660 Fax 911650

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Rechtsgrundlagen	3
2. 2.1.	Planungsziele und Planverfahren Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes	3
3. 3.1. 3.2.	Rahmenbedingungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes Nutzungen im Geltungsbereich der Änderung Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Plangebiet und dessen Umfeld	6 6 7
3.3. 3.4. 3.5. 3.6.	Regional- und Landesplanung Schutzgebiete nach Naturschutzrecht Gründungsbedingungen, Topografie Schutzbereiche, Bauhöhenbeschränkungen	7 8 8 8
4.	Begründung der Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes	8
4 .1.	Art der baulichen Nutzung	8
5.	Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf öffentliche und private Belange	9
5.1. 5.2. 5.3.	Erschließung Ver- und Entsorgung Wirtschaftliche Belange	9 9 9
5.4.	Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	10
5.5. 5.6.	Private Belange Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	12 13
6.	Flächenbilanz	13
7.	Umweltbericht zur 20.Änderung des Flächennutzungsplanes	14

1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI, I S.3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI, I S.3786)

<u>Planzeichenverordnung (PlanZV)</u> in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S.1057)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBI. S.46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (Nds. GVBI. S.190)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S.576), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBI. S.113)

Die vorstehenden gesetzlichen Grundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

2. Planungsziele und Planverfahren

2.1. <u>Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Änderung des</u> Flächennutzungsplanes

Die Stadt Schöningen hat im Jahr 2016 die 18.Änderung des Flächennutzungsplanes "Discountmarkt Elmstraße / Bergstraße" aufgestellt. Die 18.Änderung wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 07.09.2016 wirksam. Mit Beschluss vom 02.03.2017 hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg die Festsetzung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel im Bebauungsplan "Discountmarkt Elmstraße / Bergstraße" als nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar festgestellt. Die 18.Änderung des Flächennutzungsplanes war nicht Gegenstand der richterlichen Entscheidung. Die in der 18. Änderung festgesetzte Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel ist durch einen Bebauungsplan jedoch nicht mehr umsetzbar. Mit dem vorliegenden Verfahren der 20.Änderung des Flächennutzungsplanes soll die durch das OVG als nicht zielkonform eingestufte Darstellung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel in eine Sonderbaufläche für nichtgroßflächigen Einzelhandel geändert werden.

Der demografische Wandel und der Einwohnerrückgang in der Stadt Schöningen erfordern für das Stadtgebiet eine Neuausrichtung der Versorgung mit Lebensmitteln und sonstigen Waren und Gütern des täglichen Bedarfs (nachfolgend als Grundversorgung bezeichnet). Unter den zu erwartenden absatzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist von einer Konzentration der Einzelhandelsbetriebe der Grundversorgung auszugehen. Gleichzeitig steigt der Altersdurchschnitt der Einwohner und der Anteil der nichtmobilen Bevölkerungsgruppen an der Gesamtbevölkerung nimmt durch den größeren Anteil der älteren Bürger zu. Dies erfordert die Fokussierung des Einzelhandels auf Standorte, die neben einer guten Erreichbarkeit durch den motorisierten

Individualverkehr auch über einen fußläufigen Einzugsbereich verfügen und innenstadtnah gelegen sind, was gleichzeitig mit einer Reduktion peripherer Standorte verbunden ist. Der Discountmarktbetreiber Aldi Nord hat diese Entwicklungstendenz erkannt und beschlossen zwei bestehende Discountmärkte an der Hoiersdorfer Straße und an der Hötensleber Straße zu schließen und einen stadtkernnahen Standort zu finden.

Der Markt an der Hoiersdorfer Straße wurde inzwischen geschlossen. Gemeinsam mit der Stadt Schöningen wurden alternativ geeignete Standorte, die zentraler im Stadtgebiet liegen, geprüft.

Ziel der Stadt Schöningen ist es, möglichst flächendeckend im Stadtgebiet eine fußläufig erreichbare Grundversorgung zu gewährleisten. Dies ist für den Osten des Stadtgebietes am Standort Büddenstedter Straße 12 (Norma), für den Südosten am Standort Marienstraße 27 (Netto), für den Südwesten am Standort Hoiersdorfer Straße (Marktkauf und Lidl), für den Norden am Standort Helmstedter Straße 35 (NP Markt) und für den östlichen Bereich des Stadtgebietes am Standort Hötensleber Straße (Penny) gewährleistet. Erhebliche Defizite einer fußläufig erreichbaren Grundversorgung bestehen seit der Schießung des Standortes Beguinenstraße im zentralen Bereich des Stadtgebietes und im Westen und Nordwesten des bebauten Stadtgebietes von Schöningen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Flächen westlich der Helmstedter Straße und nördlich der Elmstraße sowie im Stadtzentrum nicht durch weitere Hauptverkehrsstraßen erschlossen sind und sich daher nicht als Standorte für die Betriebsformen von Einzelhandelseinrichtungen der Grundversorgung eignen, die derzeit eine Chance auf eine Umsetzung durch einen Lebensmittelanbieter haben. Die gebräuchlichen Betriebsformen hierfür sind Discountmärkte (Einzelhandelsbetriebe mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und einem Sortimentsumfang von in der Regel weniger als 2.000 Artikeln auf ca. 800 bis 1.200 m² Verkaufsfläche) oder Vollsortimentsmärkte (Einzelhandelsbetriebe mit überwiegendem Lebensmittelangebot und einem Sortimentsumfang von deutlich mehr als 2.000 Artikeln). Aufgrund der Beschränkung durch das Integrationsgebot des Landesraumordnungsprogrammes ist die Verkaufsfläche dieser Einrichtungen, soweit sie der Nahversorgung außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dienen, auf 800 m² beschränkt, die in der Regel durch die Betreiber als betriebswirtschaftliche Mindestgröße umgesetzt werden. Mit dem Standort Elmstraße/ Bergstraße wurde ein Standort gefunden, der städtebaulich eine besondere Eignung als Standort für die Versorgung mit Lebensmitteln aufweist, da er zentrumsnah gelegen ist und über ein fußläufig erreichbares Einzugsgebiet verfügt, das bisher deutlich unterversorgt ist, in die Stadtlage integriert und über das Verkehrshauptnetz erreichbar ist. Die Planung ist grundsätzlich umsetzbar, da der Standort betriebswirtschaftlich geeignet ist im Wettbewerb der Anbieter zu bestehen. Die Fläche wurde bisher für Wohnzwecke baulich genutzt. Sie war mit sechs inzwischen abgebrochenen Wohngebäuden bebaut.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches der Stadt und ist baulich genutzt. Es handelt sich somit um eine Innenentwicklung im Sinne des § 1a Abs.2 BauGB. Sie entspricht den Zielen des Gesetzgebers zum Umgang mit dem Schutzgut Boden.

Standortalternativen waren vor allem entlang der Helmstedter Straße und der Elmstraße sowie im zentralen Versorgungskern zu untersuchen. Diese Bereiche sind überwiegend bebaut. Im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt

ist eine umfangreiche historisch wertvolle Bausubstanz vorhanden, die die Integration von weiteren großvolumigen Baukörpern und den erforderlichen Stellplätzen nicht zulässt. An der Helmstedter Straße und an der Elmstraße sind nur wenige Flächen verfügbar. Die Freiflächen werden intensiv zur Erholung als Parkanlage (Volkspark und Schlossgarten) genutzt, so dass eine Bebauung nicht in Frage kommt. Lediglich für die Bürgermeisterwiese ist langfristig eine Bebauung möglich. Dieser Standort ist jedoch von herausragender städtebaulicher Bedeutung für die Innenstadt. Er soll daher für gestalterisch und städtebaulich anspruchsvolle, mehrgeschossige Bauwerke im Zusammenhang mit dem Schlosspark vorgehalten werden. Flächenmäßig ist dieser Bereich für einen Einzelhandelsbetrieb in wettbewerbsfähiger Größe mit Stellplätzen nicht ausreichend.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich. Die 18.Änderung des Flächennutzungsplanes war zwar nicht Gegenstand der Überprüfung im Rahmen des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes, sie ist jedoch aus raumordnerischen Gründen nicht umsetzbar Es besteht somit das städtebauliche Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes, um eine rechtskonforme Darstellung im Flächennutzungsplan zu sichern. Der vor der 18.Änderung wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schöningen stellt das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 dar. Aus dieser Darstellung lässt sich nur die Zulässigkeit von nichtgroßflächigen Einzelhandelsbetrieben ableiten, die von der Stadt Schöningen verfolgte Sicherstellung der fußläufig erreichbaren Grundversorgung im Westen und Nordwesten des Stadtgebietes kann über die reine Gebietsversorgung jedoch hinausgehen. Dies wird über die Darstellung als allgemeines Wohngebiet nicht hinreichend gesichert.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Gewährleistung einer verbrauchernahen Versorgung, auch für die nicht mobilen Bevölkerungsgruppen an einem städtebaulich integrierten Standort. Sie fördert die Belange des § 1 Abs.6 Nr.8 BauGB.

Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass durch das Vorhaben in einem überwiegend durch Wohngebäude geprägtem Umfeld Nutzungskonflikte aufgrund des Störgrades des Discountmarktes auftreten können. Planungsziel der Stadt Schöningen ist es, diese Nutzungskonflikte im Bebauungsplan durch geeignete Maßnahmen des Lärmschutzes zu mindern, so dass eine Verträglichkeit der Nutzung gewährleistet werden kann.

Die Standortfindung für Einzelhandelsbetriebe erfordert eine enge Abstimmung zwischen den städtebaulichen Zielen der Stadt Schöningen und den Standortanforderungen von Einzelhandelsbetreibern, um eine Umsetzbarkeit der Planung zu sichern. Städtebauliche Konzepte der Steuerung des Einzelhandels sind nur dann funktionsfähig, wenn die Standorte auch dauerhaft wettbewerbsfähig sind und eine Chance haben, durch Einzelhändler angenommen zu werden. Die diesbezügliche Interessenbekundung des Einzelhandelsbetriebes berührt nicht die Unabhängigkeit planerischer Entscheidungen der Stadt Schöningen.

3. Rahmenbedingungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes

3.1. Nutzungen im Geltungsbereich der Änderung

Das Plangebiet war bis zum Abbruch in Vorbereitung der Baumaßnahme mit sechs zweigeschossigen Wohngebäuden (Bergstraße 1, 3 und 5, 7 und 9 sowie 11) bebaut, die zwischen 1949 und 1969 durch die WBG GmbH Helmstedt für die Beschäftigten des Braunkohlentagebaus errichtet wurden. Die Gebäude wurden aufgrund des Wohnungsleerstandes und gravierender Substanzmängel abgebrochen. Aufgrund des absehbaren Endes des Braunkohlenabbaus im Revier Helmstedt / Schöningen und des demografischen Wandels ist auch zukünftig mit einem weiteren Bedarfsrückgang an Wohnungen in Geschosswohnungsbauten zu rechnen.

Das Gebiet wird am Südrand durch Großgehölze, einer Reihe Rosskastanien (Aesculus hippocastanum) mit einem Stammdurchmesser zwischen 0,6 und 0,8 Meter und einem Kronendurchmesser bis zu 18 Metern an der Elmstraße geprägt. Östlich der Einmündung des Schäfertores sind zwei Reihen Rosskastanien zwischen der Fahrbahn und dem Fußweg und nördlich des Fußweges vorhanden. Die Baumreihen befinden sich im öffentlichen Straßenraum und sollen erhalten werden.

Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Südgrenze der Bergstraße
- im Westen durch die Ostgrenze der Bergstraße (Westabschnitt)
- im Süden durch die Nordgrenze der Elmstraße
- im Osten durch die Westgrenze eines Wohngrundstückes an der Straße Am Volkspark

Westlich, nördlich und östlich grenzen durch Wohnnutzungen geprägte Bereiche an. Die Gebäude wurden überwiegend durch die WBG mbH errichtet, jedoch bis auf das Gebäude Bergstraße 13 als Einfamilienhäuser an die Bewohner veräußert.

Im Süden grenzt an das Plangebiet die Elmstraße an. Die Elmstraße ist im Abschnitt östlich der Einmündung des Schäfertores als Bundesstraße (B 244) gewidmet. Westlich der Einmündung des Schäfertores führt sie als Landesstraße L 652 weiter in Richtung des Elm.

Südlich grenzt an das Baugebiet der Bebauungsplan "Klostergut St. Lorenz" an. Er setzt die angrenzenden Flächen südlich der Elmstraße und westlich des Schäfertores als allgemeine Wohngebiete fest. Der Bebauungsplan wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 08.02.1992 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel der Sicherung des Denkmalensembles des Klosters und Klostergutes, der Parkanlage und deren Ergänzung durch ein Sport- und Golfhotel, sowie der Sicherung der allgemeinen Wohngebiete an der Elmstraße. Der Bebauungsplan ist bezüglich des Teilaspektes der Schaffung des Sport- und Golfhotels bisher nicht umgesetzt, gleichwohl ist die Realisierung des Vorhabens weiterhin städtebaulich beabsichtigt. Die Stadt Schöningen erwartet hierfür neue Impulse durch die Belebung des Tourismus durch das Paläon und die Rekultivierung der Bergbaufolgelandschaft. Die anderen Planungsziele insbesondere die Sicherung des allgemeinen Wohngebietes sind umgesetzt. Südlich des Plangebietes befindet sich in 150 Meter Entfernung mit dem Straßenzug Westendorf - Burgplatz - Markt das Stadtzentrum von Schöningen.

3.2. <u>Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Plangebiet und dessen Umfeld</u>

Der Flächennutzungsplan in der Fassung der 18. Änderung stellt das Plangebiet als Sonderbaufläche für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb Discountmarkt dar. Diese Darstellung ist nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar und muss daher geändert werden. Die umgebenden Flächen nördlich und südlich des Plangebietes werden als allgemeine Wohngebiete dargestellt. Im Rahmen der 18.Änderung des Flächennutzungsplanes wurde angeregt, diese Darstellungen zumindest für die nördlich angrenzenden Flächen zu prüfen, da hier nach verwaltungsgerichtlicher Auffassung derzeit reine Wohngebiete vorhanden sind. Hierzu ist anzuführen, dass die planerische Zielsetzung der Entwicklung allgemeiner Wohngebiete nördlich der Bergstraße unbeschadet der derzeitigen Prägung des Gebietes weiterhin besteht und die Stadt Schöningen an diesem Ziel festhält. Die durch das Verwaltungsgericht festgestellte Prägung als reines Wohngebiet entspricht nicht den städtischen Planungszielen, Wohngebiete als lebendige und auch tags belebte Gebiete durch die Integration nicht störender Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zu entwickeln. Daher wird ein Änderungsbedarf des Flächennutzungsplanes für die angrenzenden Gebiete nicht erkannt. Die planerische Zielsetzung bleibt bestehen.

3.3. Regional- und Landesplanung

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Schöningen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 als Grundzentrum festgesetzt ist, an der als Hauptverkehrsstraße festgesetzten Bundesstraße B 244 unweit des zentralörtlichen Versorgungskerns.

Die Planungsziele für den Einzelhandel betreffen im Wesentlichen großflächige Einzelhandelsbetriebe, zu denen das plangegenständliche Vorhaben nicht zählt. Allgemein ist die Nahversorgungsstruktur als wesentliches Element kommunaler Daseinsvorsorge in den zentralen Orten und Stadtteilzentren der Städte zu sichern, zu modernisieren und entwickeln. Der Standort, der von einem bisher unterversorgten Teil des Stadtgebietes fußläufig erreichbar ist, verbessert die Erreichbarkeit von Nahversorgungsstandorten im Stadtgebiet. Im Bereich des Elm westlich von Schöningen sind mehrere Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt, die durch Vorbehaltsgebiete ergänzt werden. Das Plangebiet befindet sich am Rand innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Trinkwassergewinnung. Dem Belang der Erhaltung der Qualität des Grundwassers ist somit ein besonderes Gewicht beizumessen. Die im Plangebiet dargestellte Nutzung beinhaltet einen Einzelhandelsbetrieb und Stellplätze im Siedlungsbereich der Stadt Schöningen. Die Nutzungen sind nicht mit einem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach §§ 62, 63 des Wasserhaushaltsgesetzes verbunden. Eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes ist somit nicht zu erwarten.

3.4. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

An das Plangebiet grenzen keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes und keine Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) an. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens sind Auswirkungen auf Schutzgebiete nicht zu erwarten.

3.5. Gründungsbedingungen, Topografie

Das Plangebiet befindet sich am Abhang des Elm. Die Geländehöhe fällt von der Bergstraße im Westen mit einer Höhe von ca. 168 müNN bis zur Ostgrenze mit einer Höhe von 159 müNN deutlich ab. Die Gründungsbedingungen wurden in einem Bodengutachten ermittelt. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Untergrundverhältnisse ist eine Bebaubarkeit gegeben. Detailliertere Aussagen werden im Rahmen der Bebauungsplanung getroffen.

3.6. Schutzbereiche, Bauhöhenbeschränkungen

Das Plangebiet befindet sich im Schutzbereich der Funkanlage Schöningen der Bundeswehr. Eine Einschränkung ist bei den für Discountmärkten üblichen Bauhöhen nicht gegeben.

- 4. Begründung der Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes
- 4.1. Art der baulichen Nutzung

Sonderbaufläche für einen nichtgroßflächigen Discountmarkt

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung der Verlagerung und Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes mit bis zu 800 m² Verkaufsfläche wurde im Plangebiet eine Sonderbaufläche für einen nicht großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb gemäß § 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO dargestellt. Der Markt soll der Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs dienen.

Die Darstellung von Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan setzt voraus, dass die Planungsziele nicht durch Bauflächendarstellungen von gewerblichen, gemischten oder Wohnbauflächen zu erreichen sind. Dies ist vorliegend gegeben. Nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind zwar auch in Baugebieten zulässig, die im Flächennutzungsplan als gewerbliche, gemischte oder Wohnbaufläche dargestellt sind. Da eine aufgrund der geringen Größe des Plangebietes Wohnen nicht realisiert werden kann, entspricht weder eine Festsetzung als Wohnbaufläche noch als gemischte Baufläche den planerischen Absichten der Stadt Schöningen. Das städtebauliche Planungsziel der verbindlichen Sicherung des Gebietes als Einzelhandelsstandort zur Versorgung eines bislang unterversorgten Teils des Stadtgebietes wird jedoch durch die Festsetzung einer gewerblichen Baufläche – weil zu weitgehend – ebenso wenig erreicht. Die Darstellung einer Sonderbaufläche, aus der im Bebauungsplan ein Sondergebiet für nicht großflächige Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe entwickelt werden kann, ist städtebaulich erforderlich.

Der geplante Standort ist für einen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb geeignet. Die Eignung des Standortes ergibt sich aus der zentralen Lage im Stadtgebiet, dem bisher unterversorgten fußläufigen Einzugsbereich, dem unmittelbaren Anschluss an eine Hauptverkehrsstraße und damit der guten Erreichbarkeit vom gesamten Stadtgebiet aus sowie aus der Flächenverfügbarkeit für eine nachgefragte Betriebsgröße.

5. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf öffentliche und private Belange

5.1. Erschließung

Verkehrserschließung: Für das Vorhaben ist die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Straßen nicht erforderlich. Das Plangebiet kann unmittelbar von der Elmstraße im Abschnitt ihrer Widmung als Landesstraße L 652 aus erschlossen werden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt Schöningen der Landesstraße L 652.

ÖPNV-Anbindung: Die Stadt Schöningen verfügt über keine Stadtbuslinie. Die Überlandlinien der KVG Braunschweig (Verkehrsgebiet Helmstedt) halten in Schöningen zentral am ZOB. Der ZOB befindet sich ca. 500 Meter östlich des Plangebietes und ist somit fußläufig erreichbar.

5.2. Ver- und Entsorgung

Eine Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist grundsätzlich möglich. Die Belange der Ver- und Entsorgung sind detailliert im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.

5.3. <u>Wirtschaftliche Belange, Belange der verbrauchernahen Versorgung</u>

Wirtschaftliche Belange gemäß § 1 Abs.6 Nr.8 BauGB umfassen auch die Sicherstellung einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Diese Teilaspekte dieses öffentlichen Belanges werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes gefördert.

Wesentliches, die planerische Entscheidung für den Standort begründendes Argument ist es, Versorgungseinrichtungen der Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und sonstigen Waren des täglichen Bedarfs im Stadtgebiet so verteilt anzuordnen, dass möglichst von allen Teilen des Stadtgebietes aus, zumindest aber von den dichter besiedelten Stadtteilen, Einzelhandelseinrichtungen der Grundversorgung fußläufig erreichbar sind. Der Anteil der nicht oder nur eingeschränkt mobilen Bevölkerungsgruppen an der Gesamtbevölkerung wird aufgrund der erwarteten demografischen Entwicklung weiter zunehmen. Hierfür ist es städtebaulich erforderlich, den Einzelhandel wieder auf die Innenstadt und auf in Wohngebiete integrierte Standorte zu fokussieren, die fußläufig und mit dem Pkw gut erreichbar sind.

Der Stärkung der integrierten Versorgungsstandorte kommt vor dem Hintergrund abnehmender Einwohnerzahlen von Schöningen eine große Bedeutung

zu, die eine Konzentration der Siedlungstätigkeit erfordern. Vor diesem Hintergrund entspricht die Absicht der Firma Aldi, peripher gelegene Standorte zu Gunsten eines innenstadtnah und in einem bisher unterversorgten Bereich gelegenen Standortes aufzugeben und diese einer anderen Nutzung zuzuführen, den städtebaulichen Zielen der Stadt Schöningen. Im Ergebnis der Suche nach Standorten, die gleichermaßen eine Innenstadtnähe, eine möglichst direkte Anbindung an das Hauptverkehrsnetz und eine tatsächliche Flächenverfügbarkeit aufweisen, hat sich das Plangebiet als einzig geeigneter Standort erwiesen. Die vorstehenden Belange haben für die Stadt Schöningen ein erhebliches Gewicht.

5.4. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes sowie des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs.6 Nr.7 BauGB). Diesbezüglich wird auf den Umweltbericht Punkt 7 der Begründung verwiesen.

Belange von Natur und Landschaft

Die Änderung des Flächennutzungsplanes muss die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachten. Dazu ist es erforderlich,

- dass die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können, soweit wie möglich vermieden werden und
- dass für Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können, Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Das Plangebiet ist Bestandteil des bebauten Siedlungsbereiches. Der Flächennutzungsplan in der Fassung vor der 18.Änderung sah eine Grundflächenzahl von 0,4 vor. Dies ermöglicht eine Bebauung von bis zu 40% der Grundfläche und eine Gesamtversiegelung von 60%. Dies wird für die dargestellte Sonderbaufläche nicht ausreichen. Gemäß § 17 BauNVO ist in Sondergebieten eine GRZ von maximal 0,8 zulässig, wobei der Versiegelungsgrad gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO - von der Möglichkeit geringfügiger Überschreitungen nach § 19 Abs. 4 Satz2 letzter Halbsatz abgesehen - auf 80% begrenzt bleibt. Ca. 20% des Grundstückes können somit zusätzlich versiegelt werden. Der konkrete Umfang des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft wird im Bebauungsplanverfahren ermittelt, da eine Eingriffsbilanzierung erst aus den Festsetzungen zur GRZ ermittelt werden kann.

Der Eingriff soll extern kompensiert werden. Vorgesehen ist eine Entsiegelung von Stellplätzen auf dem Grundstück des zu schließenden Discountmarktes Hötenslebener Straße 22. Die dort vorgesehenen Nachfolgenutzungen sind nicht mit einem solch hohen Stellplatzbedarf verbunden wie die derzeitige Einzelhandelsnutzung. Auf ca. 900 m² sollen Stellplätze zurückgebaut und durch eine flächenhafte Gehölzpflanzung ersetzt werden. Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Gesonderte Darstellungen sind hierfür im Flächennutzungsplan nicht erforderlich.

sonstige Belange des Umweltschutzes

Die sonstigen Belange des Umweltschutzes umfassen im Zusammenhang mit dem Vorhaben

- die Reinhaltung der Gewässer
- die Abfallbeseitigung
- die Luftreinhaltung und
- die Lärmbekämpfung.

Reinhaltung der Gewässer

Wie bereits unter Punkt 3.2. erwähnt, befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorsorgegebietes für die Trinkwassergewinnung.

Von der geplanten Festsetzung für einen Discountmarkt sind bei Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Reinhaltung des Grundwassers zu erwarten. Oberflächengewässer sind vom Plangebiet nicht betroffen.

Abfallbeseitigung

Im Interesse des Umweltschutzes ist eine geordnete Beseitigung der im Plangebiet entstehenden Abfälle erforderlich. Dies ist durch den Anschluss an die zentrale Abfallbeseitigung gewährleistet. Sonderabfälle, die nach Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, sind entsprechend den gesetzlichen Grundlagen zu entsorgen.

Luftreinhaltung

Im Interesse des Umweltschutzes müssen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen (§ 3 Abs.4 BlmSchG) vermieden werden. Bei der Nutzung für einen Discountmarkt ist mit einer erheblichen schädlichen Verunreinigung der Luft nicht zu rechnen.

Lärmbekämpfung

Das Plangebiet beinhaltet mit dem Discountmarkt eine Nutzung, die im Umfeld Lärmimmissionen durch den Pkw- und Lieferverkehr und durch Kühl- und Lüftungsaggregate verursachen kann. Für ein die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausnutzendes Vorhaben der Errichtung eines Discountmarktes wurde eine Schallimmissionsprognose (Schallschutzbüro Ulrich Diete vom 15.02.2019) erarbeitet, die nachweist, dass bei einer entsprechenden Betriebsführung und bei Errichtung einer Lärmschutzwand gegenüber der Anlieferung gemäß den Festsetzungen eines aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelten Bebauungsplanes erhebliche Beeinträchtigungen schützenswerter Wohnnutzungen auf den angrenzenden Grundstücken vermieden werden.

Der Schallgutachter weist nach, dass die Richtwerte der TA Lärm für die allgemeinen und reinen Wohngebiete in der unmittelbaren Nachbarschaft tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten werden. Die Richtwerte der TA Lärm entsprechen in Bezug auf reine und allgemeine Wohngebiete den Orientierungswerten des Beiblattes 1 der DIN 18005, die die maßgebliche Beurteilungsgrundlage für städtebauliche Planungen darstellt. Die vom Gutachter festgelegte Maßnahme zum Bau einer beidseitig schallabsorbierenden Lärmschutzwand an der Nordseite mit einer Höhe von 2 Metern über Geländeoberkante in einer Länge von 73 Metern ist im Bebauungsplan festzusetzen. Die weiteren Maßnahmen ohne bodenrechtlichen Bezug, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können, der Beschränkung der Anlieferung auf den Tagzeitraum von 06 bis 22 Uhr, der Sperrung des Parkplatzes in der Zeit zwischen 20 bis 07 Uhr und der Beschränkung der Schallleistungspegel der

Außenschallquellen des Objektes (Lüfung etc.) sind Gegenstand von Festlegungen im bauordnungsrechtlichen Verfahren. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind somit auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht umsetzbar.

5.5. Private Belange

Zu den von der Planung berührten privaten Belangen gehören im Wesentlichen die aus dem Grundeigentum oder einer Wohnlage resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten. Sie umfassen

- das Interesse an der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes
- das Interesse, dass Vorteile nicht geschmälert werden, die sich aus einer bestimmten Wohnlage ergeben und
- das Interesse an erh
 öhter Nutzbarkeit eines Grundst
 ückes.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sind die Bewohner und Eigentümer der nördlich und südlich an die Bergstraße grenzenden Grundstücke. Das Wohnumfeld wird sich für diese betroffenen Anwohner verändern. Eine bisher für Wohnzwecke genutzte Fläche wird einer Nutzung für einen Discountmarkt zugeführt. Durch die Stadt Schöningen wird keineswegs verkannt, dass die Planaufstellung mit einer deutlichen Veränderung des Wohnumfeldes der Anwohner der an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke verbunden ist und aus Sicht der Betroffenen die Lagenachteile durch das großvolumige Bauvorhaben mit einer größeren Stellplatzanlage und den hiermit verbundenen Störungen gegenüber den Vorteilen durch die Verbesserung der Versorgung eines bislang unterversorgten Teils des Stadtgebietes überwiegen. Die Interessen der Nachbarn an der Beibehaltung des derzeitigen Zustandes sind im Rahmen der vorliegenden Abwägung von einigem Gewicht. Gleichwohl bedarf auch der Berücksichtigung, dass ohne die vorliegende Planung für das Plangebiet aufgrund des in Schöningen vorhandenen Überangebotes an Wohnungen und der vorhandenen Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch den Lärm der Bundesstraße B 244 sachgerechte und wirtschaftlich tragfähige Nutzungsoptionen für eine Wohnnutzung im Plangebiet nicht bestehen. Andererseits handelt es sich um eine innerörtliche, voll erschlossene Fläche, deren bauliche Nachnutzung im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Vermeidung der Expansion von Siedlungsflächen ist.

Durch das plangegenständliche Vorhaben erhöhen sich die Störungen gegenüber dem derzeitigen Bestand. Bei Berücksichtigung der durch den Gutachter festgelegten Maßnahmen können die maßgeblichen Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 an den Immissionsorten eingehalten werden. Die Beeinträchtigungen bleiben damit unterhalb des Grades schädlicher Umwelteinwirkungen.

Eine erdrückende Wirkung entsteht durch die von einer Änderung des Flächennutzungsplans ermöglichte Errichtung großvolumiger Baukörper, wie sie für Einzelhandelsbetriebe üblich sind, nicht; die bisher vorhandenen baulichen Anlagen waren höher und ebenso parallel zur Bergstraße orientiert, so dass bezüglich der Besonnung der Grundstücke unverhältnismäßige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Insgesamt bleiben die mit der Veränderung des Wohnumfeldes verbundenen Lagenachteile für die angrenzenden Grundstücke innerhalb des Rahmens, der auf Grundlage der Sozialbindung des Eigentums zu tolerieren ist. Die Belange der Stärkung der verbrauchernahen Versorgung an städtebaulich integrierten Standorten erfordern diese Tolerierung. Ihnen ist vorliegend der Vorrang einzuräumen, um eine innenstadtnahe und verbrauchernahe Versorgung auch nichtmobiler Bevölkerungsgruppen zu sichern.

5.6. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird den Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

6. Flächenbilanz

Größe des Plangebietes 6.931 m² Sonderbaufläche für nichtgroßflächige

Einzelhandelsbetriebe - Discountmarkt 6.931 m²

7. Umweltbericht zur 20.Änderung des Flächennutzungsplanes "Discountmarkt Elmstraße / Bergstraße"

Inhaltsverzeichnis Seite 14 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes 7.1. 17 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die 7.2. in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 ermittelt werden Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten 24 7.3. Verfahren 24 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der 7.4. Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt 24 Allgemein verständliche Zusammenfassung 7.5.

7.1. Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Errichtung eines nichtgroßflächigen Discountmarktes einschließlich der erforderlichen Stellplätze
- Stärkung der verbrauchernahen Versorgung an einem zentrumsnahen Standort in Schöningen in einem bisher unterversorgten Bereich

Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes:

 Darstellung einer Sonderbaufläche zur Errichtung eines nichtgroßflächigen Discountmarktes in einem Plangebiet von 6.931 m²

Als Ausgangszustand wird für die vorliegende Änderung der Zustand vor der 18.Änderung des Flächennutzungsplanes angenommen, da diese mit Rechtsfehlern behaftet und daher nicht umsetzbar ist.

Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Größe des Plangebietes 6.931 m²
Sonderbaufläche Discountmarkt 6.931 m²

<u>Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Änderung des Flächennutzungsplanes</u>

Schutzgut Mensch

gesetzliche Grundlagen:

Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BlmSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft)

Ziel des Umweltschutzes:

Vermeidung einer Beeinträchtigung schützenswerter Nutzungen, Erhaltung von Erholungsbereichen

Art der Berücksichtigung:

Beurteilung der Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens auf die Wohnverhältnisse in den benachbarten Wohngebieten unter Hinzuziehung eines schalltechnischen Gutachtens, Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Bebauungsplan

Schutzgut Artenschutz und Biotope

gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatG)

planerische Grundlagen:

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2008), Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Helmstedt, ein wirksamer Landschaftsplan für die Stadt Schöningen besteht nicht.

Ziele des Umweltschutzes:

Vermeidung einer Beeinträchtigung geschützter Biotope oder geschützter Landschaftsbestandteile, Vermeidung einer Beeinträchtigung besonders geschützter Tiere, Pflanzen, Vermeidung, Minderung oder Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Das Regionale Raumordnungsprogramm setzt keine konkreten landschaftsplanerischen Ziele für das Plangebiet fest.

Art der Berücksichtigung:

Einschätzung des Vorkommens besonders geschützter Pflanzenarten und besonders geschützter Biotope auf Grundlage einer Kartierung der Biotoptypen, Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen im Plangebiet, Bezifferung des verbleibenden Eingriffs in den Naturhaushalt im Bebauungsplanverfahren

Schutzgut Boden

gesetzliche Grundlagen:

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG), Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), Baugesetzbuch (BauGB), Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatG) Ziel des Umweltschutzes:

Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen, Schutz des Mutterbodens, "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen" (§ 1a Abs.2 BauGB).

Art der Berücksichtigung:

verbal argumentative Beurteilung der Böden im Plangebiet, Minimierung der Versiegelung im Plangebiet, Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB

Schutzgut Wasser

gesetzliche Grundlagen:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

planerische Grundlagen:

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2008)

Ziel des Umweltschutzes:

Vermeidung einer Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und des Grundwassers

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Das Plangebiet befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung.

Art der Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes:

geordnete Schmutzwasserableitung und -behandlung durch Anschluss an die Kanalisation, Minimierung der Versiegelung auf das erforderliche Maß, geordnete Niederschlagswasserableitung, verbal argumentative Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Grundwasser, Oberflächengewässer sind nicht betroffen

Schutzgut Luft / Klima

gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatG)

Ziel des Umweltschutzes:

Vermeidung einer Beeinträchtigung der Luftqualität, Vermeidung einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas

Art der Berücksichtigung:

verbal argumentative Beurteilung der Auswirkungen auf Luftqualität und Klima

Schutzgut Landschaftsbild

gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatG)

Ziel des Umweltschutzes:

Schutz und Erhaltung des Landschaftsbildes

Art der Berücksichtigung:

Das Plangebiet befindet sich in innerörtlicher Lage und ist nicht landschaftsbildwirksam. Das Schutzgut ist daher nicht erkennbar betroffen.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

gesetzliche Grundlagen: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDenkmSchG) Ziel des Umweltschutzes: Erhaltung der Kultur und Sachgüter

Art der Berücksichtigung: nicht erkennbar betroffen

7.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 ermittelt werden

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wurde vor der 18.Änderung des Flächennutzungsplanes für Wohnzwecke genutzt. Aufgrund der teilweisen Ausprägung durch begrünte Bereiche und der intensiven Nutzung der Fußwege an der Elmstraße zum Erreichen der Erholungsräume (Volkspark) ist dem Gebiet eine eingeschränkte Relevanz für die Naherholung zu zubilligen.

Vom Gebiet selbst gehen bisher keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch beurteilungsrelevante Emissionen durch Lärm oder Schadstoffe aus. Das Gebiet selbst ist dem Straßenlärm der Bundesstraße B 244 ausgesetzt. Von Süden wirken daher auf das Gebiet erhebliche Lärmimmissionen ein.

• Schutzgut Artenschutz und Biotope

Der Bestand an Biotopen wurde im Juni 2014 vor Beginn aller Vorarbeiten aufgenommen. Gleichzeitig wurde eine artenschutzrechtliche Kartierung durch einen Fachgutachter durchgeführt. Folgende Biotoptypen wurden festgestellt:



OED - verdichtete Einzelhausbebauung

PH - Gärten (überwiegend Vor- und Ziergärten)

GRA / Scherrasen mit Zier- und

BZ - Obstgehölzen
OVW - Weg befestigt
OVS - Straße befestigt

HS - Einzelbaum des Sied-

lungsbereiches

Die zum Erhebungszeitpunkt vorhandene Bebauung war zweigeschossig mit geneigtem Dach. Die Zier- und Hausgärten waren als Bereiche intensiver Pflege überwiegend durch Scherrasen und Ziergehölze geprägt. Entlang der Bergstraße wurde eine schmal beschnittene Laubgehölzhecke kartiert. Die Flächen zwischen den Gebäuden und der Elmstraße wurden durch großflächige Scherrasenbereiche intensiver Pflege mit kleinen Gehölzbereichen aus Ziergehölzen und einigen jüngeren Kernobstbäumen gebildet. Wesentliches wertgebendes Element sind die Einzelgehölze des Siedlungsbereiches im Plangebiet, insbesondere die Reihe Rosskastanien (Aesculus hippocastanum) mit einem Stammdurchmesser zwischen 0,6 und 0.8 Meter und einem Kronendurchmesser bis zu 18 Metern an der Elmstraße. Östlich der Einmündung des Schäfertores sind zwei Reihen Rosskastanien zwischen der Fahrbahn und dem Fußweg und nördlich des Fußweges vorhanden. Die Baumreihen befinden sich im öffentlichen Straßenraum und sollen erhalten werden. Auf dem Vorhabengrundstück selbst waren fünf Birken (davon zwei zweistämmige Birken) mit einem Stammdurchmesser bis zu ca. 50 cm, ein Ahorn sowie einige kleinere Obstund Ziergehölze vorhanden. An der Bergstraße befanden sich vier ausgewachsene ca. 40 Jahre alte Pyramideneichen (Quercus robur fastigiata), die geschädigt sind und beseitigt werden mussten.

Die vorstehenden Biotoptypen sind überwiegend von sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. Ohne Bedeutung sind die durch Bebauung, Straßen und Wege versiegelten Bereiche. Die Gärten und Scherrasenflächen sind von sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut. Lediglich die Gehölze des Siedlungsbereiches haben eine durchschnittliche Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Artenschutz

Für das Plangebiet wurde eine artenschutzrechtliche Kartierung im Juni 2014 durchgeführt (BUNat Dr. Werner Malchau, Schönebeck). Der Gutachter hat im Plangebiet insgesamt 20 Vogelarten, davon 10 Vogelarten als Brutvögel festgestellt. Es handelt sich dabei überwiegend um verbreitete Arten.

Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Arten der Roten Liste Niedersachsens und Bremens und der EU Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) und deren Status im Untersuchungsgebiet:

Art	RL Nds.	EU Anh.I	Status UG
Rotmilan	2	+	NG
(Milvus milvus)		ļ	
Rauchschwalbe	3	-	NG
(Hirundo rustica)			
Mehlschwalbe	V	-	NG
(Delichon urbica)			
Star	3	-	NG(BV)
(Sturnus vulgaris)			
Haussperling	V	1,000	BV
(Passer domesticus)		İ	
Girlitz	V	-	NG(BV)
(Serinus serinus)		1	

RL Niedersachsen Arten der Roten Liste
Niedersachsens und
Bremens (KRÜGER &
OLTMANNS 2007)
V - Vorwarnstufe
3 - gefährdet
2 - stark gefährdet
EU Anh. I - Arten nach
Anhang I der EUVogelschutzrichtlinie
BV - Brutvogel
NG - Nahrungsgast

Der Status der aufgeführten Rote-Liste-Arten ist in der betroffenen Region Niedersachsens identisch mit dem Rote-Liste-Status im Bundesland. Insgesamt konnten 6 Arten der Roten Liste Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & NIPKOW 2015) nachgewiesen werden. Dabei wurden mit dem Rotmilan (nur fliegend registriert) eine stark gefährdete Art und mit der Rauchschwalbe (ebenfalls nur fliegend registriert) eine gefährdete Art als Nahrungsgäste registriert. Die anderen Rote-Liste-Arten werden in der Vorwamstufe geführt. Davon ist gegenwärtig nur der Haussperling als Brutvogel im untersuchten Gebiet vertreten. Auch wenn die anderen drei Arten derzeit nur Gaststatus im Untersuchungsraum besitzen, können Girlitz und Star auf jeden Fall als potenzielle Brutvögel nicht ausgeschlossen werden. Für die Mehlschwalbe sind dagegen Brutvorkommen aufgrund der Bauausführungen der Dachsimse der Wohnblöcke eher unwahrscheinlich. Mit dem Rotmilan (Nahrungsgast) ist auch eine Art der EU-Vogelschutzrichtlinie im Gebiet vertreten. Streng geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Die vorstehende artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgte zum Zeitpunkt, in dem der Bestand von 2014 noch vorhanden war. Im Rahmen der erteilten Teilbaugenehmigung für die Fundamente des Vorhabens wurden die Gehölze bis auf drei Pyramideneichen und die zu erhaltende Kastanienallee sowie drei Bäume im Westen des Plangebietes beseitigt. Eine Beseitigung der noch vorhandenen Pyramideneichen und gegebenenfalls der drei Bäume im Westen des Plangebietes ist nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten zwischen dem 01.Oktober und dem 28.Februar zulässig. Ein Eingriff in weitere artenschutzrechtlich relevante Biotoptypen ist nicht zu erwarten. Ein erneutes artenschutzrechtliches Untersuchungserfordernis besteht nicht.

Schutzgut Boden

Das Plangebiet ist Bestandteil der Landschaftseinheit des Elm. Es befindet sich am östlichen Elmausläufer im Übergang zur Schöninger Mulde.

Die Bodenoberfläche besteht aus Pararendzinen mit einer ca. 20 cm starken Muttererdeschicht über kalkhaltigen, stark verwitterten Gesteinsböden. Seltene oder
schützenswerte Bodenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Bodenoberfläche ist geneigt. Die Geländehöhe fällt von 168 müNN im Westen bis zur Ostgrenze
mit 159 müNN deutlich ab. Die Böden im Plangebiet sind anthropogen stark überprägt. Die Flächen sind Bestandteil des Siedlungsgebietes und waren bebaut sowie
teilweise durch Oberflächenbefestigungen (Wege) versiegelt.

Die im Plangebiet vorhandenen Böden sind bezüglich ihrer natürlichen Funktionen aufgrund der anthropogenen Überprägung erheblich eingeschränkt. Sie bieten aufgrund ihrer Ausprägung in den unversiegelten Bereichen dennoch eine geeignete Lebensgrundlage für Flora und Fauna. Als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sind die Flächen aufgrund der starken anthropogenen Überprägung von geringer Bedeutung.

Ihre Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen sind aufgrund des geringen Puffer- und Stoffumwandlungsvermögens und des geringen Schutzes des Grundwassers nur gering.

Die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist durch die anthropogene Überprägung beeinträchtigt.

Die Nutzungsfunktionen sind aufgrund der Geringwertigkeit der Böden und der anthropogenen Überprägung in Bezug auf das Ertragspotential für landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Die Flächen sind nicht als Rohstofflagerflächen verzeichnet. Eine besondere Erholungseignung besteht aufgrund der auf das Gebiet

einwirkenden Störungen durch die B 244 nicht. Im Hinblick auf sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung weisen die Böden aufgrund der vorhandenen siedlungsintegrierten Lage eine gute Eignung auf. Insgesamt ist einzuschätzen, dass die durch Versiegelung veränderten Böden von sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und die stark anthropogen überprägten noch unversiegelten Bereiche von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt sind.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut der Oberflächengewässer ist im Plangebiet nicht betroffen. Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser:

Das Plangebiet ist Vorbehaltsgebiet für die Trinkwassergewinnung. Eine Nutzung des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung findet derzeit nicht statt. Das Plangebiet ist Bestandteil des zusammenhängend bebauten Siedlungsbereiches der Stadt Schöningen. Das Grundwasser im Plangebiet ist aufgrund des Abstandes von der Bodenoberfläche und der Bodeneigenschaften nur gering geschützt. Es liegt eine geringe Grundwasserneubildungsrate vor. Stark grundwassergeprägte Vegetationsbereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass keine intensiven Wechselbeziehungen zum Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes bestehen. Insgesamt stellt das Grundwasser ein Wert- und Funktionselement von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt dar.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich der Stadt Schöningen in einem allseits von bebauten Flächen umgebenen Bereich. Es ist daher nicht landschaftsbildwirksam. Das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht erheblich betroffen.

Schutzgut Klima

Das Plangebiet gehört zum Großklima des mitteldeutschen Binnenklimas. Dieses Klima ist kontinental und durch den Übergang zum maritimen Klima geprägt. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 8,6°C, die Niederschlagsmenge ca. 520 mm im durchschnittlichen langjährigen Mittel. Die häufigste Windrichtung ist Südwest bis West bei mäßigen Windgeschwindigkeiten. Das Plangebiet gehört als Bestandteil des Siedlungsbereiches kleinflächig dem Siedlungsklimatop an. Aufgrund der lockeren Bebauung und der topografischen Lage bestehen keine wesentlichen Überwärmungsbereiche. Das Gebiet ist kein Bestandteil ausgeprägter Luftleitbahnen.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Es liegen bezogen auf die Planfläche keine Hinweise vor auf schützenswerte kulturhistorisch bedeutsame Objekte. Weiterhin ist das Areal nicht als Bodendenkmalverdachtsfläche hervorgehoben.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die deren Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen erheblich erhöhen, sind nicht erkennbar.

a) <u>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung</u>

In den unter Punkt a) dargelegten Ausgangszustand wird durch die Realisierung des Vorhabens erheblich eingegriffen. Der Eingriff betrifft die Schutzgüter Mensch, Artenschutz und Biotope, Boden und Grundwasser. Der Eingriff wird im Bebauungsplanverfahren nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages beziffert.

Die Eingriffe durch das Vorhaben werden nachfolgend schutzgutbezogen beschrieben.

Schutzgut Mensch

Durch die Errichtung eines Discountmarktes entsteht Lärm durch die Zu- und Abfahrtsverkehre zum Parkplatz, durch Lüftungsaggregate und durch die Anlieferung als die wesentlichen Emissionsquellen. Schutzwürdige Wohnbebauung befindet sich nördlich, östlich, westlich und südlich des Plangebietes. Für ein die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausnutzendes Vorhaben der Errichtung eines Discountmarktes wurde eine Schallimmissionsprognose (Schallschutzbüro Ulrich Diete vom 15.02.2019) erarbeitet, die nachweist, dass bei einer entsprechenden Betriebsführung und bei Errichtung einer Lärmschutzwand gegenüber der Anlieferung gemäß den Festsetzungen eines aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelten Bebauungsplanes erhebliche Beeinträchtigungen schützenswerter Wohnnutzungen auf den angrenzenden Grundstücken vermieden werden.

Der Schallgutachter weist nach, dass die Richtwerte der TA Lärm für die allgemeinen und reinen Wohngebiete in der unmittelbaren Nachbarschaft tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten werden. Die Richtwerte der TA Lärm entsprechen in Bezug auf reine und allgemeine Wohngebiete den Orientierungswerten des Beiblattes 1 der DIN 18005, die die maßgebliche Beurteilungsgrundlage für städtebauliche Planungen darstellt. Die vom Gutachter festgelegte Maßnahme zum Bau einer beidseitig schallabsorbierenden Lärmschutzwand an der Nordseite mit einer Höhe von 2 Metern über Geländeoberkante in einer Länge von 73 Metern ist im Bebauungsplan festzusetzen. Die weiteren Maßnahmen ohne bodenrechtlichen Bezug, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können, der Beschränkung der Anlieferung auf den Tagzeitraum von 06 bis 22 Uhr, der Sperrung des Parkplatzes in der Zeit zwischen 20 bis 07 Uhr und der Beschränkung der Schallleistungspegel der Außenschallquellen des Objektes (Lüftung etc.) sind Gegenstand von Festlegungen im bauordnungsrechtlichen Verfahren. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind somit auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht umsetzbar.

Durch den dem plangegenständlichen Vorhaben zuzurechnenden Verkehr auf öffentlichen Straßen ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung schützenswerter Belange zu rechnen. Auch am gegenüber der Zufahrt zum Sondergebiet befindlichen Grundstück werden die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 eingehalten.

Die Erholungs- und Nutzungsfunktion des Gebietes für die Umgebung ist betroffen. Die wesentlichen Fußwege um das Plangebiet bleiben erhalten. Insbesondere der zum Erreichen der Erholungsbereiche genutzte Fußweg an der Elmstraße ist einschließlich der Baumbepflanzung nicht von der Planung betroffen. Gleichwohl ändert sich das Umfeld des Fußweges durch die Einordnung von Stellplätzen in der unmittelbaren Nähe und die Aufschüttung des Geländes im Osten des Plangebietes.

Schutzgut Artenschutz und Biotope

Die im Plangebiet im Jahr 2014 vor Beginn der Planungen vorhandenen Biotopstrukturen können bis auf die Bäume an der Elmstraße nicht erhalten werden. Die Erhaltung weiterer Bäume wird noch geprüft. Hochwertige Biotoptypen sind vom Verlust nicht betroffen. Lediglich die Bäume des Siedlungsbereiches, überwiegend Birken, ein Ahorn und vier Pyramidenpappeln sind von durchschnittlicher Wertigkeit für das Schutzgut. Der Eingriff in das Schutzgut ist aufgrund des Verlustes des Baumbestandes erheblich. Im Bebauungsplan sind entsprechende Ersatzpflanzungen festzusetzen.

Trotz der Erhaltung der Bäume am der Elmstraße ist die Umsetzung der Planung mit einer Beeinträchtigung der faunistischen Bedeutung des Gebietes verbunden. Durch die Beseitigung der Gehölze gehen Brutstätten für Vögel verloren, die Bedeutung des Gebietes auch für Nahrungsgäste wird vermindert. Zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen sind Maßnahmen, wie zum Beispiel die Anbringung von Nistkästen vorzusehen, langfristig sollen die Bäume durch Neupflanzungen ersetzt werden. Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten nach Gemeinschaftsrecht geschützter Arten sind jedoch nicht betroffen.

Schutzgut Boden

Es erfolgt Eingriff in die Bodenfunktion durch die zusätzliche Versiegelung von Flächen. Der gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zulässige Versiegelungsgrad im Bereich der Sonderbauflächen steigt von bisher 60% auf 80% für die Baukörper und Stellplätze. Der Verlust der Bodenoberflächen ist nicht reversibel sondern dauerhaft. Er betrifft teilweise Böden, die dem Siedlungsbereich zu zuordnen sind und anthropogen stark überprägt sind und teilweise Flächen, die von geringer Wertigkeit für das Schutzgut Boden, jedoch derzeit unversiegelt sind. Der Eingriff kann innerhalb des Plangebietes nicht weiter verringert oder ausgeglichen werden, wenn die geplante Nutzung realisiert werden soll. Er ist extern zu kompensieren.

Schutzgut Wasser

Die Umsetzung des Vorhabens verursacht einen geringen Eingriff in das Schutzgut Grundwasser. Durch die Errichtung des Vorhabens wird die versiegelte Fläche zunehmen. Eine Niederschlagswasserversickerung ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Die Niederschlagswasserversickerungsrate wird sich damit im Plangebiet verringern. Das Plangebiet leistet aufgrund der Untergrundverhältnisse jedoch auch derzeit nur einen geringen Beitrag zur Grundwasseranreicherung. Der Eingriff bleibt daher gering.

Schutzgut Luft / Klima

Mit der Erhöhung des Versiegelungsgrades wird sich das Kleinklima geringfügig verändern (Erwärmung der Luft über asphaltierten / betonierten Flächen). Der Markt verursacht durch die hohe Anzahl zu erwartender Fahrzeugbewegungen zwar punktuell größere Schadstoffbelastungen der Luft durch Autoabgase. Die Auswirkungen bleiben auf das Plangebiet selbst begrenzt. Das Plangebiet befindet sich

nicht in einer ausgeprägten Luftaustauschbahn. Großräumige Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist aufgrund der innerörtlichen Lage nicht landschaftsbildwirksam. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Eine Erhöhung der Eingriffe durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die erheblich über den vorstehend dargelegten Eingriffsumfang hinausgehen, ist nicht erkennbar.

b) <u>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen</u> Auswirkungen

Die erforderlichen Maßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren festzulegen.

c) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wie bereits in der Begründung unter den allgemeinen Planungszielen dargelegt, wurden alternative Standorte geprüft.

Nullvariante:

Der Discountmarkt Hoiersdorfer Straße wurde geschlossen, der Discountmarkt Hötensleber Straße verbleibt am Standort und wird nicht erweitert, da eine Erweiterung am bestehenden Standort nicht möglich ist. Dies hätte zur Folge, dass der Markt im Wettbewerb mit anderen Märkten und im wirtschaftlichen Betrieb deutliche Nachteile aufweisen würde, die die Wettbewerbsfähigkeit erheblich schwächen. Eine Schließung des Marktes wäre nicht auszuschließen. Die mangelhafte fußläufige Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen der Grundversorgung im Bereich der Baugebiete im Nordwesten des Zentrums würde nicht behoben. Der Eingriff in den Naturhaushalt im Plangebiet würde jedoch geringer ausfallen, da eine Bebauung nur mit einer Grundflächenzahl von 0,4 zulässig wäre.

alternative Standorte:

Die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Discountmarktes mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind eine Lage im Siedlungsbereich von Schöningen mit einer möglichst hohen Anzahl von Einwohnern im fußläufigen Einzugsbereich und die Lage an einer Hauptverkehrsstraße. Die Lage an einer Hauptverkehrsstraße dient einerseits der möglichst konfliktarmen Erschließung des Gebietes, andererseits ist sie erforderlich, um einen im Wettbewerb der Anbieter dauerhaft funktionsfähigen Standort zu entwickeln. In den geeigneten Lagen sind innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches von Schöningen keine weiteren Flächen vorhanden, die für einen Discountmarkt erforderliche Größen aufweisen. (vergleiche hierzu Punkt 2.1. der Begründung) Alternativen bestehen somit nur an den Ortseingängen. Die Alternativstandorte wären mit erheblich größeren Eingriffen in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden. Sie weisen deutlich weniger Einwohner im fußläufigen Einzugsbereich auf und wurden daher verworfen.

7.3. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Als Methodik für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen und damit möglicher erheblicher Beeinträchtigungen wurde die ökologische Risikoanalyse angewendet. Hierbei steht die Betrachtung einzelner, voraussichtlich betroffener Werte und Funktionen der Schutzgüter im Mittelpunkt. Die Betrachtung erfolgt vor allem problemorientiert, das heißt mit Schwerpunkt auf die beeinträchtigten Schutzgüter und auf besondere Empfindlichkeiten der Schutzgüter. Erhebliche Lücken der Kenntnis von Auswirkungen sind nicht erkennbar, da aus vergleichbaren Planvorhaben der Ansiedlung von Discountmärkten die zu typisierenden Auswirkungen bekannt sind. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte durch eine örtliche Bestandsaufnahme im Juni 2014. Zum gleichen Zeitpunkt wurde auch die Fauna durch einen Fachgutachter untersucht. Der Fachgutachter weist darauf hin, dass unter den gegebenen Beobachtungsbedingungen mit nur zwei Kontrolltagen trotz mehrerer Stunden Aufenthalt im Gebiet keine Kompletterfassung der Avifauna möglich ist. Erschwerte Bedingungen durch voll belaubte Bäume limitieren das Beobachtungsergebnis ebenfalls. Zudem wäre eine Optimierung des Zeitraumes der Beobachtungen über die gesamte Brutperiode hinweg deutlich günstiger. Trotzdem kann in Anbetracht der geringen Gebietsgröße und der guten Übersichtlichkeit des Gebietes von einer relativ vollständigen Erfassung der im Gebiet vorkommenden Arten ausgegangen werden.

7.4. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die erforderlichen Maßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren festzulegen.

7.5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ansiedlung eines Discountmarktes mit bis zu 800 m² Verkaufsfläche und der hierfür vorgesehenen Stellplätze. Durch die Realisierung des Vorhabens wird erheblich in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eingegriffen. Der Eingriff betrifft die Schutzgüter Mensch, Artenschutz und Biotope, Boden und Grundwasser.

Die Eingriffe durch das Vorhaben werden nachfolgend schutzgutbezogen beschrieben.

Schutzgut Mensch

Durch die Errichtung eines Discountmarktes entsteht Lärm durch die Zu- und Abfahrtsverkehre zum Parkplatz, durch Lüftungsaggregate und durch die Anlieferung als die wesentlichen Emissionsquellen. Schutzwürdige Wohnbebauung befindet sich nördlich, östlich, westlich und südlich des Plangebietes. Für das plangegenständliche Vorhaben wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet. Der Gutachter hat unter Berücksichtigung der im Plan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgestellt, dass die schalltechnischen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden.

Auch der Zufahrtsverkehr verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnnutzung.

Bewertung: In Auswertung der schalltechnischen Berechnungen wird festgestellt, dass sich die bestehende Immissionssituation für die benachbarten Wohnnutzungen gegenüber dem Bestand, der nur mit sehr geringen gebietstypischen Störungen verbunden ist, deutlich verändern wird. Die Verschlechterung bleibt innerhalb der für den jeweiligen Baugebietstyp anzunehmenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005. Der Störgrad ist als gebietstypisch hinzunehmen.

Durch den dem plangegenständlichen Vorhaben zu zurechnenden Verkehr auf öffentlichen Straßen ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung schützenswerter Belange zu rechnen.

Die Erholungs- und Nutzungsfunktion des Gebietes für die Umgebung ist betroffen. Die wesentlichen Fußwege um das Plangebiet bleiben erhalten. Insbesondere der zum Erreichen der Erholungsbereiche genutzte Fußweg an der Elmstraße ist einschließlich der Baumbepflanzung nicht von der Planung betroffen. Gleichwohl ändert sich das Umfeld des Fußweges durch die Einordnung von Stellplätzen in der unmittelbaren Nähe und die Aufschüttung des Geländes im Osten des Plangebietes.

Schutzgut Artenschutz und Biotope

Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen können bis auf die Bäume an der Elmstraße voraussichtlich nicht erhalten werden. Hochwertige Biotoptypen sind vom Verlust nicht betroffen. Lediglich die Bäume des Siedlungsbereiches, überwiegend Birken, ein Ahorn und vier Pyramideneichen sind von durchschnittlicher Wertigkeit für das Schutzgut. Der Eingriff in das Schutzgut ist aufgrund des Verlustes des Baumbestandes erheblich. Im Bebauungsplan ist eine Bepflanzung des Plangebietes mit groß- oder mittelkronigen Bäumen festzusetzen.

Trotz der Erhaltung der Bäume am der Elmstraße ist die Umsetzung der Planung mit einer Beeinträchtigung der faunistischen Bedeutung des Gebietes verbunden. Durch die Beseitigung der Gehölze gehen Brutstätten für Vögel verloren, die Bedeutung des Gebietes auch für Nahrungsgäste wird vermindert.

Schutzgut Boden

Es erfolgt Eingriff in die Bodenfunktion durch die zusätzliche Versiegelung von Flächen. Der gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zulässige Versiegelungsgrad im Bereich der Sonderbauflächen steigt von bisher 60% auf 80% für die Baukörper und Stellplätze. Der Verlust der Bodenoberflächen ist nicht reversibel sondern dauerhaft. Er betrifft teilweise Böden, die dem Siedlungsbereich zu zuordnen sind und anthropogen stark überprägt sind und teilweise Flächen, die von geringer Wertigkeit für das Schutzgut Boden, jedoch derzeit unversiegelt sind. Der Eingriff kann innerhalb des Plangebietes nicht weiter verringert oder ausgeglichen werden, wenn die geplante Nutzung realisiert werden soll. Er ist extern zu kompensieren.

Schutzgut Wasser

Die Umsetzung des Vorhabens verursacht einen geringen Eingriff in das Schutzgut Grundwasser. Durch die Errichtung des Vorhabens wird die versiegelte Fläche zunehmen. Eine Niederschlagswasserversickerung ist aufgrund der Bodenverhältnisse

nicht möglich. Die Niederschlagswasserversickerungsrate wird sich damit im Plangebiet verringern. Das Plangebiet leistet aufgrund der Untergrundverhältnisse jedoch auch derzeit nur einen geringen Beitrag zur Grundwasseranreicherung. Der Eingriff bleibt daher gering.

Schutzgut Luft / Klima

Mit der Erhöhung des Versiegelungsgrades wird sich das Kleinklima geringfügig verändern (Erwärmung der Luft über asphaltierten / betonierten Flächen). Der Markt verursacht durch die hohe Anzahl zu erwartender Fahrzeugbewegungen zwar punktuell größere Schadstoffbelastungen der Luft durch Autoabgase. Die Auswirkungen bleiben auf das Plangebiet selbst begrenzt. Bereits in einem Abstand von wenigen Metern sind die Schadstoffbelastungen als nicht mehr erheblich einzustufen. Das Plangebiet befindet sich nicht in einer ausgeprägten Luftaustauschbahn. Großräumige Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist aufgrund der innerörtlichen Lage nicht landschaftsbildwirksam. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Eine Erhöhung der Eingriffe durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die erheblich über den vorstehend dargelegten Eingriffsumfang hinausgehen, ist nicht erkennbar.

in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten:

Wie bereits in der Begründung unter den allgemeinen Planungszielen dargelegt, wurden alternative Standorte geprüft.

Nullvariante:

Der Discountmarkt Hoiersdorfer Straße wurde geschlossen, der Discountmarkt Hötensleber Straße verbleibt am Standort und wird nicht erweitert, da eine Erweiterung am bestehenden Standort nicht möglich ist. Dies hätte zur Folge, dass der Markt im Wettbewerb mit anderen Märkten und im wirtschaftlichen Betrieb deutliche Nachteile aufweisen würde, die die Wettbewerbsfähigkeit erheblich schwächen. Eine Schließung des Marktes wäre nicht auszuschließen. Die mangelhafte fußläufige Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen der Grundversorgung im Bereich der Baugebiete im Nordwesten des Zentrums würde nicht behoben. Der Eingriff in den Naturhaushalt im Plangebiet würde jedoch geringer ausfallen, da eine Bebauung nur mit einer Grundflächenzahl von 0,4 zulässig wäre.

alternative Standorte:

Die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Discountmarktes mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind eine Lage im Siedlungsbereich von Schöningen mit einer möglichst hohen Anzahl von Einwohnern im fußläufigen Einzugsbereich und die Lage an einer Hauptverkehrsstraße. Die Lage an einer Hauptverkehrsstraße dient einerseits der möglichst konfliktarmen Erschließung des Gebietes, andererseits ist sie erforderlich, um einen im Wettbewerb der Anbieter dauerhaft funktionsfähigen Standort zu entwickeln. In den geeigneten Lagen sind

innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches von Schöningen keine weiteren Flächen vorhanden, die für einen Discountmarkt erforderliche Größen aufweisen. (vergleiche hierzu Punkt 2.1. der Begründung) Alternativen bestehen somit nur an den Ortseingängen. Die Alternativstandorte wären mit erheblich größeren Eingriffen in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden. Sie weisen deutlich weniger Einwohner im fußläufigen Einzugsbereich auf und wurden daher verworfen.

Schöningen, Mai 2020